

# **Vorbericht**

## **2024**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft .....	4
1.2 Entwicklung der Einwohnerzahl und Altersstruktur .....	6
1.3 Organisation der Stadtverwaltung .....	7
1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten.....	8
<b>2. Rückblick auf die Haushaltsjahre 2021-2023</b> .....	<b>11</b>
2.1 Haushalt 2021 .....	11
2.2 Doppelhaushalt 2022/2023.....	11
2.3 Nachtragshaushalt 2023.....	12
2.4 Geprüfte Jahresabschlüsse .....	14
<b>3. Ergebnishaushalt 2024</b> .....	<b>15</b>
3.1 Zusammensetzung der Erträge .....	15
3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben .....	15
3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge.....	18
3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung .....	19
3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen .....	20
3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung .....	20
3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen .....	20
3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	22
3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse .....	23
<b>4. Finanzhaushalt 2024</b> .....	<b>24</b>
4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen .....	25
4.1.1 Einzahlungen für Investitionen .....	25
4.1.2 Auszahlungen für Investitionen .....	25
4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit .....	27
4.2 Entwicklung des Schuldenstands .....	28
4.2.1 Investitionskredite .....	28
4.2.2 Liquiditätskredite .....	30
4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen .....	33
4.3 Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse / Finanzmittelfehlbeträge.....	33

<b>5. Entwicklung des Eigenkapitals .....</b>	<b>35</b>
<b>6. Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz .....</b>	<b>36</b>
<b>7. Betriebe gewerblicher Art.....</b>	<b>36</b>
<b>8. Ausgewählte Kennzahlen.....</b>	<b>40</b>

## 1. Allgemeines

Der Haushaltsplan ist gemäß § 96 Gemeindeordnung (GemO) Teil der Haushaltssatzung und bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist vom Stadtrat zu beschließen (§ 97 GemO).

Der Haushaltsplan besteht aus dem **Ergebnishaushalt** und dem **Finanzhaushalt**.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Sinne der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 9 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Der Ergebnishaushalt bildet das Herz der kommunalen Doppik. Mit ihm werden sowohl das Jahresergebnis als auch die Veränderung des Eigenkapitals geplant.

Im Finanzhaushalt werden alle Einzahlungen und Auszahlungen (Geldfluss) dargestellt. Die Planung dieser Komponenten ist zur Liquiditätsplanung unverzichtbar. Dabei werden zunächst ertragsgleiche Einzahlungen sowie aufwandsgleiche Auszahlungen abgebildet. Weiterhin ergeben sich Geschäftsvorfälle, bei denen Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen nicht im selben Haushaltsjahr erfolgen. Hierbei ist das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Zudem bildet der Finanzhaushalt die Investitionstätigkeit der Gemeinde ab. Dieser stehen, abgesehen von der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen, keine entsprechenden Positionen im Ergebnishaushalt gegenüber. Schließlich bildet der Finanzhaushalt die Finanzierungstätigkeit der Stadt ab.

Dem Haushaltsplan kommen folgende Funktionen zu:

- **Bedarfsdeckungsfunktion:**  
Der Haushaltsplan beinhaltet den für das betreffende Haushaltsjahr notwendigen Bedarf.
- **Programmfunktion:**  
Der Stadtrat legt mit dem Haushaltsplan seine kommunalpolitischen Prioritäten fest.
- **Bewirtschaftungsfunktion:**  
Bei der Ausführung des Haushaltsplanes ist die Verwaltung an Vorgaben gebunden.
- **Ordnungsfunktion:**  
Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung.
- **Kontrollfunktion:**  
Der Stadtrat hat die Einhaltung des Haushaltsplans durch die Verwaltung zu überwachen.
- **Informationsfunktion:**  
Der Haushaltsplan bildet für die Öffentlichkeit eine nachvollziehbare und abschließende Übersicht über das Handeln der Gemeinde.

Letztendlich beinhaltet der Haushaltsplan neben den Vorjahren auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die Angaben für das Haushaltsjahr 2024 sowie die Folgejahre 2025 bis 2027.

Gemäß § 4 GemHVO ist der Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern institutionell nach Referaten in 17 Teilhaushalte gegliedert. Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnishaushalt und einem Teilfinanzhaushalt.

Der Haushaltsplan wurde auf Produktebene aufgebaut. Im Zuge der umfangreichen Änderung der GemHVO im Jahr 2019 wurde die Darstellung des Haushaltsplanes angepasst und erfolgt nun auf Basis der Gliederungscodes gemäß § 2 GemHVO. Entsprechend werden auch die Angaben der Erläuterungen durch die Fachreferate nicht mehr auf Kontenebene, sondern ebenfalls auf Grundlage der Gliederungscodes vorgenommen.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 wurden von der Stadt Kaiserslautern Doppelhaushalte gemäß § 95 Abs. 5 GemO aufgestellt. Aus dem ursprünglich geplanten Doppelhaushalt 2021/2022 wurde durch die Beschlussfassungen des Stadtrates eine einjährige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und Anlagen. Dies war hauptsächlich auf globale Beanstandungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) für das Haushaltsjahr 2022 zurückzuführen, welche umfangreiche Anpassungen des Zahlenwerkes notwendig machten.

Für die Haushaltsjahre 2022/2023 wurde erneut ein Doppelhaushalt aufgestellt. Dieser bedurfte allerdings eines 1. Nachtragshaushaltsplanes 2022/2023, um tatsächlich für die beiden Haushaltsjahre in Kraft treten zu können.

Aufgrund der Entwicklungen und Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren wurde zur Vermeidung langer Interimszeiten die konzeptionelle Planung dahingehend geändert, dass für das Haushaltsjahr 2024 wieder ein Einzelhaushaltsplan aufgestellt wurde.

Gemäß § 6 GemHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre geben. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern. Der Vorbericht enthält ferner einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung.

### **1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft**

Die deutsche Wirtschaft erlebte aufgrund der Corona-Pandemie (COVID-19) einen historischen Rückgang der Wirtschaftsleistung. Die Wirtschaftsforschungsinstitute gingen aufgrund verschiedener Parameter davon aus, dass die Wirtschaft im Jahr 2022 wieder eine Normalauslastung erreicht. Jedoch hat sich diese Prognose nicht erfüllt. Aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und der daraus resultierenden Energiekrise haben sich deutliche konjunkturelle Rückschläge ergeben, wobei das Winterhalbjahr 2022/2023 glimpflicher ausgefallen ist als zuvor angenommen. Die deutsche Wirtschaft befindet sich nun seit über einem Jahr im Abschwung. Hauptgrund hierfür ist, dass sich sowohl Industrie als auch der Konsum nur sehr langsam erholen. Die angebotsseitigen Störungen (Produktionsrückgänge durch lange Lieferzeiten bei Vorprodukten, starke Turbulenzen mit extremen Preisspitzen an den Energiemärkten, Mangel an Arbeitskräften etc.) aus dem Vorjahr haben zwar nachgelassen, doch aufgrund der Verbraucherpreisinflation fehlt es den privaten Haushalten an Kaufkraft. Zudem sind die Leitzinsen um über vier Prozentpunkte angestiegen. Die Gemeinschaftsprognose geht nur von einer allmählichen Entspannung der Inflationslage aus. Im Jahr 2023 wird demzufolge von einer Inflationsrate von 6,1% ausgegangen, die im Jahr 2024 auf 2,6% zurückgeht. Die Wirtschaftsinstitute gehen in ihrem Bericht mit Stand vom 28.09.2023 (Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2023) davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr um 0,6% sinken wird und korrigieren damit ihre Prognose aus dem Frühjahr 2023 sehr deutlich um 0,9% nach unten. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich die Industrie und das Konsumverhalten der privaten Haushalte nur langsam normalisieren. „Für das Jahr

2024 liegt die Prognose mit 1,3% nur 0,2 Prozentpunkte unter der aus dem Frühjahr“. Der Bericht geht weiter von einer politischen Unsicherheit durch das politische Management der Energiewende aus. Insofern deuten Indikatoren darauf hin, dass die Produktion im dritten Quartal 2023 nochmals spürbar gesunken ist. Allerdings haben mittlerweile die Löhne aufgrund der Teuerung angezogen, die Energiepreise abgenommen und die Exporteure die höheren Kosten teilweise weitergegeben, so dass Kaufkraft zurückkehrt. Daher dürfte der Abschwung zum Jahresende abklingen und der Auslastungsgrad der Wirtschaft im weiteren Verlauf wieder steigen.

### **Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz**

Die Kommunen in Rheinland- Pfalz und ihre Finanzlage sind ebenfalls von den genannten Einflüssen unmittelbar betroffen. Die Corona- Pandemie und direkt darauf gefolgt die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine, insbesondere der Flüchtlingsstrom aber auch die Energiepreis- und Baukostensteigerungen, stellen die rheinland- pfälzischen Kommunen vor erhebliche Herausforderungen. Zwar verzeichneten die rheinland-pfälzischen Gemeinden im Jahr 2021 in der Gesamtbetrachtung hohe Kassenüberschüsse. Jedoch ist dieses deutliche Kassenplus auf die außerordentlich hohen Gewerbesteuererinnahmen der Städte Mainz und Idar-Oberstein zurückzuführen.

Die aktuelle Wirtschaftslage mit anhaltend hohen Inflationsraten sowie der extrem hohe Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes werden zudem zu einem deutlichen Ausgabenanstieg auch bei den Kommunen führen, dem nicht zwingend adäquate Einnahmenezuwächse gegenüberstehen.

Gemäß dem Kommunalbericht 2023 des Rechnungshofes Rheinland- Pfalz vom 14.11.2023 kann eine Konsolidierung der Kommunalfinanzen nur gelingen, „wenn Land und Kommunen ihren Pflichten umfassend nachkommen.“

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Beschluss des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) ein deutliches Zeichen gesetzt und befreit die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen unmittelbar von einem Teil der Schuldenlast. Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat mit Beschluss vom 12.06.2023 dem Beitritt zugestimmt. Für die Stadt Kaiserslautern wird laut den bisherigen Proberechnungen des Landes eine Entschuldung in Höhe von 404 – 420 Mio. € in Aussicht gestellt. Die verbleibenden Restschulden in Höhe von 160 – 180 Mio. € müssen von der Stadt innerhalb von 30 Jahren (bis 2053) vollständig getilgt werden.

Mit Hilfe der anteiligen Entschuldung aus dem PEK-RP soll den rheinland-pfälzischen Kommunen eine Perspektive zu einer zukunftsfesten Aufgabenfinanzierung und zu einem nachhaltigen Haushaltsausgleich aufgezeigt werden.

Die Kommunen erhalten die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbstständig zurückzuführen. So soll die kommunale Handlungs- und Leistungsfähigkeit dauerhaft gestärkt werden. Die Verpflichtung zur Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung geht aus den Änderungen der haushaltsrechtlichen Grundlagen hervor und gilt unabhängig von einer Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm.

Im Sinne generationengerechter und nachhaltiger öffentlicher Finanzen sowie im Kontext der bereits bislang vom Land Rheinland-Pfalz geleisteten Entschuldungshilfen soll zudem sicher-

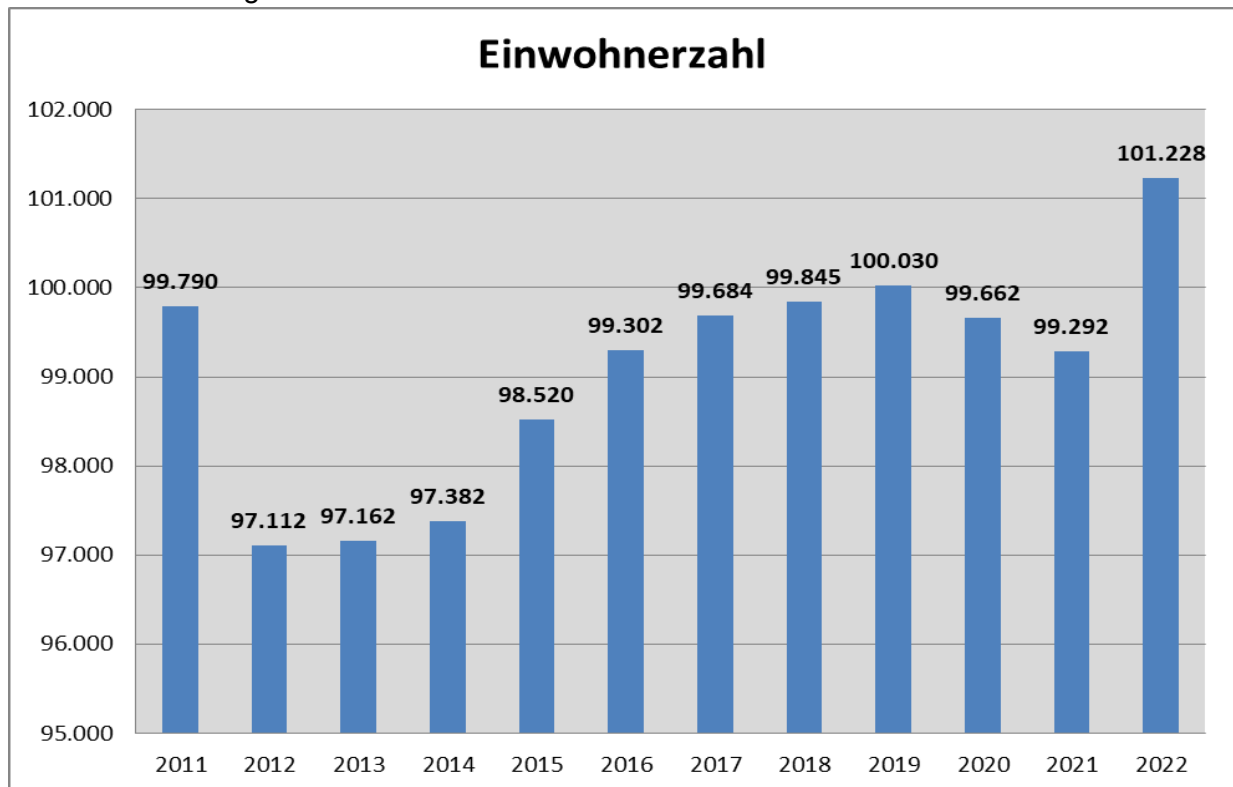
gestellt werden, dass die Kommunen sich künftig nicht erneut durch die Anhäufung von Liquiditätskrediten verschulden und erheblichen Zinsänderungsrisiken aussetzen.

Durch einen historischen Schuldenschnitt im Zusammenspiel mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) soll hierdurch ein fiskalischer Neubeginn der rheinland-pfälzischen Kommunen erreicht werden (nähere Informationen hierzu s. Punkt 4.2 Entwicklung des Schuldenstands). Dennoch stellt sich „für die Jahre 2023 und 2024 konkret die Frage, ob die Mindestfinanzausstattung der Kommunen tatsächlich adäquat bemessen ist.“ (vgl. Kommunalbericht 2023 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 14.11.2023)

Voraussetzung für die Teilnahme am oben beschriebenen Programm ist grundsätzlich die Vorlage eines ausgeglichenen Haushalts gem. § 93 Abs. 4 GemO. In den Ministerschreiben vom 02.05.2023 zum „Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht“ sowie in den „Ergänzenden Hinweisen“ vom 12.09.2023 wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass künftig nur noch ausgeglichene Haushalte durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

## 1.2 Entwicklung der Einwohnerzahlen und Altersstruktur

Die Einwohnerzahl der Stadt Kaiserslautern stellt sich seit dem Jahr 2011 jeweils zum 31.12. des Jahres wie folgt dar:



(Quelle: Stichtagsbezogene Auswertung auf Basis der Daten des Statistischen Landesamtes)

Der deutliche Rückgang der Einwohnerzahl im Jahr 2012 ist neben einem starken Rückgang der Bevölkerungszahl auch auf die im Jahr 2011 durchgeführte Volkszählung zurückzuführen. Ab 2011 erfolgte die Fortschreibung der Bevölkerungszahlen auf Basis der im Rahmen des Zensus ermittelten Wertes. Insbesondere im Zeitraum 2015 bis 2016 erfolgte ein erheblicher Anstieg der Bevölkerung. Dies ist in erster Linie auf migrationsbedingte Bevölkerungsbewe-



gungen (Stichwort "Asyl") zurückzuführen. Daneben haben sich aber auch andere Faktoren (z.B. vermehrte Anmeldung von Hauptwohnungen durch Studenten bei neuen Jahrgängen an der Technischen Universität) auf die Einwohnerzahl ausgewirkt. Der im Jahr 2019 erreichte Höchststand der Einwohnerzahl von 100.030 entwickelte sich bis zum Jahr 2021 rückläufig. Zum Ende des Jahres 2022 erreichte die Bevölkerungszahl jedoch im Vergleich zu den Werten ab dem Jahr 2000 einen neuen Höchststand, was auf einen sprunghaften Anstieg von Zuzügen – sicherlich auch im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg - zurückzuführen ist.

### 1.3 Organisation der Stadtverwaltung (Stand 01. September 2023)

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern gliedert sich zum Stand 1. September 2023 in folgende Dezernate:

<b>Oberbürgermeisterin Beate Kimmel Dezernat I</b>	
I.0	Büro der Oberbürgermeisterin
I.1	Gleichstellung
I.2	Citymanagement
I.3	Notfall- und Krisenmanagement
I.4	N. N.
I.5	N. N.
I.6	N. N.
I.7	Arbeits- und Elektrosicherheit
I.8	Digitalisierung
10	Organisationsmanagement
11	Personal
14	Rechnungsprüfung
20	Finanzen
61	Stadtentwicklung

<b>Beigeordnete Anja Pfeiffer Dezernat III</b>	
40	Schulen
50	Soziales
51	Jugend und Sport

<b>Bürgermeister Manfred Schulz Dezernat II</b>	
II.1	Kriminalpräventiver Rat
II.2	Bildung und Ehrenamt
30	Recht und Ordnung
41	Kultur
70	Stadtbildpflege Kaiserslautern - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern

<b>Beigeordneter Manuel Steinbrenner Dezernat IV</b>	
IV.1	Zentrale Vergabestelle
15	Umweltschutz
37	Feuerwehr- und Katastrophenschutz
63	Bauordnung
65	Gebäudewirtschaft
66	Tiefbau
67	Grünflächen

### 1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten

Der Haushalt der Stadt Kaiserslautern ist institutionell in Teilhaushalte gegliedert. Den Teilhaushalten sind wiederum Produkte zugeordnet. Die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
<b>1 Organisationsmanagement</b>	1110	Verwaltungssteuerung
	1112	Büro der Oberbürgermeisterin
	1113	Gremien, Ratsverwaltung
	1115	Gleichstellung
	1118	Zentralcontrolling
	1130	Organisation
	1131	Datenschutz und IT-Sicherheit
	1142	Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
	1143	Sonstige zentrale Dienste
	1145	Digitalisierung
	1210	Statistik und Wahlen
	1223	Bürgercenter
	1283	Arbeitsicherheit
	3134	Stabsstelle Asyl - Projektbüro Integration und interkulturelle Angelegenheiten
	5461	Dienstparkplätze
	5750	Tourismusförderung/Tourist Information
	5751	Durchführung v. Kommunal- u. Fremdveranstaltungen
<b>2 Personal</b>	1116	Personalvertretung
	1117	Schwerbehindertenvertretung
	1120	Personal
	1121	Aus- und Fortbildung
	2312	Kommunales Studieninstitut
	5710	Ausbildungsförderung
<b>3 Rechnungsprüfung</b>	1180	Prüfung
	1282	Erährungsnotfallvorsorge
<b>4 Umweltschutz</b>	1224	Jagd- und Fischereiwesen
	5370	Kommunale Abfallwirtschaft / Altdeponien
	5520	Öffentl. Gewässer, wasserbaul. Anlagen, Gewässerschutz
	5540	Naturschutz und Landschaftspflege
	5610	Umweltschutzmaßnahmen allgemein
<b>5 Finanzen</b>	1160	Finanzen
	1161	Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement
	1162	Kasse
	1163	Liegenschaften
	2531	Gemeinnützige Integrationsgesellschaft KL mbH (IGK)
	2532	ZGK Zoo-Gesellschaft Kaiserslautern mbH
	2811	Kammgam GmbH
	4110	Westpfalz-Klinikum GmbH
	4246	monte mare KL Freizeitbad Betriebs-GmbH & Co.KG
	4247	BgA Bäder- und Kunstseilbahn
	5116	PFAFF-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern (PEG)
	5351	SWK Stadtwerke KL GmbH
	5731	Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH
5732	WFK Wirtschaftsförderungsgesell. Stadt/Landkreis KL mbH	
5735	BIC Business + Innovation Center Kaiserslautern GmbH	
5736	KL.digital GmbH	
<b>7 Recht und Ordnung</b>	1144	Versicherungen
	1190	Zentrale Rechtsangelegenheiten
	1220	Ordnungsangelegenheiten
	1221	Personenstandswesen
	1222	Ausländerwesen
	1225	Kriminalpräventiver Rat
	1230	Verkehrsangelegenheiten
	1232	Verkehrsüberwachung
	1233	Geschwindigkeitskontrollen (bis 31.12.2019)
	1240	Lebensmittelüberwachung / Veterinärwesen
	3440	Rückforderungen nach dem LAG
	4140	Sozialversicherungswesen
	4143	Allg. Gesundheitsschutz, Infektionsschutz
	5730	Märkte

Teilhaushalt		Produkt	Bezeichnung
8	Feuerwehr und Katastrophenschutz	1260	Brandschutz, Allgemeine Hilfe
		1261	Integrierte Leitstelle
		1280	Zivil- und Katastrophenschutz
9	Schulen	2010	Schulträgeraufgaben, allgemeine Verwaltung
		2110	Grundschulen mit Mittagsbetr.
		2112	Grundschulen mit GanztagsA
		2120	Hauptschulen mit GanztagsA
		2150	Kurpfalz-Realschule plus
		2151	Lina-Pfaff Realschule plus
		2170	Albert-Schweitzer-Gymnasium
		2171	Burggymnasium
		2172	Hohenstaufengymnasium
		2173	Gymnasium Am Rittersberg
		2180	IGS Bertha-von-Suttner
		2181	IGS Goetheschule
		2210	Schule am Beilstein (Förderschule ganzheitliche Entwicklung (G))
		2211	Schule am Beilstein (Förderschwerpunkt Sprache (S))
		2212	Fritz-Walter-Schule (Förderschwerpunkt Lernen (L))
		2213	Förderschule K (Förderschwerpunkt motorische Entwicklung)
		2310	BBS I - Technik
		2311	BBS II - Wirtschaft + Soziales
		2410	Schülerinnen- und Schülerbeförderung
		2420	Lernmittelfreiheit
		2430	Jugendverkehrsschule (JVS)
		2432	Sonstige schulische Aufgaben
		2520	Medienzentrum (MZKL)
10	Kultur	2510	Wissenschaftliche Museen (Theodor-Zink-Museum, Wadgasserhof)
		2511	Stadtarchiv
		2620	Konzerte der Stadt Kaiserslautern
		2630	Emmerich-Smolka Musikschule und Musikakademie
		2720	Stadtbibliothek
		2731	Sonstige Volksbildung
		2733	Bildung
		2810	Kulturverw., Pflege u. Förd. d. Kunst, Kulturveranst.
11	Soziales	3110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
		3111	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
		3112	Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
		3113	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
		3114	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
		3115	Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)
		3116	Erstattungen an Krankenkassen
		3118	Schuldnerberatung (§§ 11 Abs. 5 SGB XII, 16a Nr. 2 SGB II)
		3120	Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
		3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II)
		3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II)
		3123	Einmalige Leistungen (SGB II)
		3130	Hilfen für Asylbewerber
		3131	Hilfen für Asylbewerber/Flüchtlinge
		3132	Leistungen außerhalb AsylbLG
		3133	Sammelunterkünfte und Mieten
		3140	Soziale Einrichtungen
		3160	Eingliederungshilfe gem. SGB XI
		3161	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (2. Teil, 3. Kapitel SGB IX)
		3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (2. Teil, 4. Kapitel SGB IX)
		3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung (2. Teil, 5. Kapitel SGB IX)
		3164	Leistungen zur Sozialen Teilhabe (2. Teil, 6. Kapitel SGB IX)
		3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe
		3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
		3430	Betreuungsleistungen
		3510	Wohngeld
		3511	Landespflege- und Landesblindengeld
		3513	Weitere soziale Leistungen
		3520	Bildung und Teilhabe § 6b BKGG
		4142	Behindertenbeauftragte/r
		5221	Wohnraumüberwachung/ Überwachung der Zweckbindung geförderter Wohnungen

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
<b>12 Jugend und Sport</b>	3410	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
	3512	Elterngeld
	3514	Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsförderung
	3610	Förderung in Kindertagespflege
	3611	Förderung in Kindertageseinrichtungen
	3620	Jugendarbeit freier Träger
	3621	Kommunale Jugendarbeit
	3630	Jugendsozialarbeit
	3631	Förderung der Erziehung in der Familie
	3632	Hilfe zur Erziehung
	3633	Hilfe für junge Volljährige
	3634	Engl.hilfe für seel. beh. j. Menschen
	3635	Kinder- und Jugendschutz
	3636	Inobhutnahme
	3637	Adoptionsvermittlung
	3638	Amtsvormundschaft
	3639	Jugendgerichtshilfe
	3650	Städtische Kindertageseinrichtungen
	3652	Finanz. Förd. Kitas freier Träger
	3660	Jugendzentrum
	3661	Jugendhaus
	3664	Offene Jugendtreffs
	3670	Finanz. Förd. v. Beratungsstellen
	4141	Gesundheitsberatung und -förderung
	4210	Allgemeine Sportförderung
	4240	Eisbahn
4243	Wärmefreibad	
4244	Freibad Waschmühle	
4245	Gelterswoog	
<b>14 Stadtentwicklung</b>	1141	Vorkaufsrechte, Negativbescheinigungen
	1231	Sondernutzung und Gestaltung im öffentlichen Straßenraum
	5110	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
	5111	Stadtvermessung
	5230	Denkmalschutz und Denkmalpflege
5470	Aufgabensträgerschaft im ÖPNV (Nahverkehrsplanung)	
<b>15 Bauordnung</b>	1146	Zentrale Vergabestelle
	5210	Bau- und Grundstücksordnung
	5220	Wohnungsbauförderung
<b>16 Gebäudewirtschaft</b>	1140	Zentrales Gebäude- / Objekt- und Facility Management
	1201	Sicherheitsmanagement
	4241	Mehrzweckhallen und Sportanlagen
	5310	Elektrizitätsversorgung
<b>17 Tiefbau</b>	5410	Gemeindestraßen
	5420	Kreisstraßen
	5430	Landesstraßen
	5440	Bundesstraßen
	5450	Kommunale Straßenreinigung, kommunaler Winterdienst
	5460	Parkeinrichtungen
	5471	Umsetzung des Nahverkehrsplanes
	5551	Feld- und Wirtschaftswege
5711	Förderung d. Niederlassung v. Industrie-/Gewerbebetrieben	
<b>18 Grünflächen</b>	2530	Japanischer Garten
	2534	Wildgehege
	5510	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
	5530	Friedhofs- und Bestattungswesen
5550	Kommunale Forstwirtschaft	
<b>19 Zentrale Finanzleistungen</b>	6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
	6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
	6210	Gemeindefördervermögen
	6220	Nichtrechtsfähige Stiftungen

## 2. Rückblick auf die Vorjahre 2021 bis 2023

### 2.1 Jahreshaushalt 2021

Auf Grund des wiederholten Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot wurde die Haushaltssatzung für die Jahre 2021/22 inkl. des Doppelhaushaltsplans 2021/22 von der Aufsichtsbehörde für das Jahr 2021 im freiwilligen Leistungsbereich beanstandet und für das Jahr 2022 global beanstandet.

Aus dem ursprünglichen Doppelhaushalt 2021/2022 wurde durch die Beschlussfassungen des Stadtrates eine einjährige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 und Anlagen.

Die vom Stadtrat am 28.06.2021 und 12.07.2021 beschlossenen Kompensationsmaßnahmen beinhalteten unter anderem eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer.

Folgende Erhöhungen traten rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft:

- Grundsteuer A von 310 v.H. auf 460 v.H.
- Grundsteuer B von 460 v.H. auf 510 v.H.
- Gewerbesteuer von 410 v.H. auf 415 v.H..

Somit konnte für das Haushaltsjahr 2021 nach 30 Jahren wieder ein ausgeglichener Haushalt gemäß § 93 Abs. 4 und § 18 GemHVO vorgelegt und genehmigt werden (Genehmigung der ADD vom 02.09.2021).

Geplant wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 4.472.450 Euro. Der Finanzhaushalt beinhaltete einen Finanzmittelüberschuss für das Jahr 2021 in Höhe von 11.489 Euro. Der für das Haushaltsjahr 2021 auf 28.172.900 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde in Höhe von 20 Mio. Euro genehmigt. In Höhe von 8.172.900 Euro wurde die Investitionskreditgenehmigung für das Jahr 2021 vorerst versagt. Mit Schreiben vom 15.11.2021 wurde eine Erhöhung der aufsichtsbehördlich genehmigten Investitionskreditermächtigung um 4 Mio. Euro auf 24 Mio. Euro beantragt. Diesem Nachgenehmigungsantrag wurde am 03.12.2021 vollumfänglich stattgegeben.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 24.093.200 Euro wurde insoweit genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in Höhe von 18.671.800 Euro aufgenommen werden müssen.

### 2.2 Doppelhaushalt 2022/2023

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 (Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2022) geprüft und mit Bescheid vom 08.06.2022 mit folgenden Vorgaben genehmigt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** in Höhe von 38.786.460 € wurde mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Für den verbleibenden Betrag in Höhe von 13.786.460 € wurde die Investitionskreditgenehmigung versagt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 **festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite** wurde in voller Höhe versagt.

Die unter § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 **festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen**, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wurden versagt.

Mit Beschluss vom 26.09.2022 ist der Stadtrat der kreisfreien Stadt Kaiserslautern der Verfügung der Kommunalaufsicht beigetreten (Beitrittsbeschluss). Zugleich wurde die Verwaltung mit der Vorbereitung eines 1. Nachtragshaushaltes 2022/23 beauftragt.

### 2.3 Nachtragshaushalte 2022/2023

Der 1. Nachtrag wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.09.2022 erstellt. Ziel war es, eine drohende Interimszeit 2023 im Bereich investiver Auszahlungen 2023 und bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen 2023 zu vermeiden.

Durch den mit diesem Nachtrag ausgewiesenen, mittelfristigen Haushaltsausgleich findet das Ministerschreiben vom 12.01.2022 keine Anwendung auf den städtischen Haushalt und dessen Genehmigung.

Es wurden nur die wesentlichen Änderungen ab dem Haushaltsjahr 2023 und folgende eingearbeitet. Hierzu zählen bspw.

- die Ergebnisse der Proberechnungen im Zusammenhang mit der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und die Zahlungen hierzu aus dem Kommunalen Finanzausgleich
- die voraussichtlichen Steigerungen auf Grund des Ukraine-Krieges inklusive der Energiemangellage
- investive Maßnahmen im Pfalztheater
- Anpassungen der Steuereinnahmen an die aktuellen Entwicklungen.

Dank des Nachtrags schließt der Ergebnishaushalt sowohl im Haushaltsjahr 2023, als auch in den Planjahren 2024 und 2025 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von:

- 17.597.860 € (2023)
- 12.390.083 € (2024)
- 13.702.235 € (2025)

ab.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 GemHVO stellt sich nach Beachtung der vertraglich vereinbarten KEF- Mindestnettotilgung wie folgt dar:

- 7.179.344 € (2023)
- 100.464 € (2024)
- 9.742 € (2025).

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgte am 21.11.2022. Die Genehmigung durch die ADD wurde mit dem Bescheid vom 20.01.2023 erteilt und beinhaltet die folgenden wesentlichen Entscheidungen für das Haushaltsjahr 2023:

- Festsetzung der allgemeinen Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich für den Ergebnishaushalt auf 20.618.726 € und für den Finanzhaushalt auf 18.928.417 €. Der Deckel liegt um 99.883 € (Ergebnishaushalt) und um 592.349 € (Finanzhaushalt) unter dem jeweilig geplanten Zuschussbedarf.
- Der unter § 2 der Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 der Stadt Kaiserslautern für verzinsliche Kredite in Höhe von 35.561.270 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Eine Genehmigung des vorerst versagten Teilbetrags in Höhe von 10.561.270 € wird - auf begründeten Antrag hin - in Aussicht gestellt.

- Die beantragte Genehmigung für die unter § 3 der Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 der Stadt Kaiserslautern festgesetzte **Summe der Verpflichtungsermächtigungen**, für die in den künftige Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit für die Finanzierung der resultierenden Auszahlungen
  - a) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu 11.665.600 €
  - b) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 4.826.500 €
 aufgenommen werden müssen.
- Die erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern und des Eigenbetriebs Stadtbildpflege Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 inkl. dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2022/2023 wurde vorwiegend aufgrund der Entwicklungen bei der Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK) und dem damit verbundenen Zukunfts- und Finanzierungskonzept erstellt (s. S. 24 f. 4.2 Auszahlungen aus Investitionen).

Der Finanzierungsbedarf für die Gesellschafter beträgt voraussichtlich insgesamt 62,9 Mio. Euro. Hierbei wird unterschieden in eine Zuführung in die Kapitalrücklage und eine kommunale Ausleihe an die WKK.

Zur Veranschaulichung der Zahlen zur WKK-Finanzierung:

<b>Kapitalrücklage WKK</b>				
<b>Jahre</b>	<b>Kaiserslautern (60%)</b>	<b>Kusel (25%)</b>	<b>Donnersberg (15%)</b>	<b>Summe</b>
<b>2023 Ansatz</b>	<b>12.000.000,00 €</b>	<b>5.000.000,00 €</b>	<b>3.000.000,00 €</b>	<b>20.000.000,00 €</b>
<b>2024 aus VE 2023</b>	<b>4.560.000,00 €</b>	<b>1.900.000,00 €</b>	<b>1.140.000,00 €</b>	<b>7.600.000,00 €</b>
	<b>16.560.000,00 €</b>	<b>6.900.000,00 €</b>	<b>4.140.000,00 €</b>	<b>27.600.000,00 €</b>
<b>Ausleihe an WKK</b>				
<b>Jahr</b>	<b>Kaiserslautern</b>	<b>Kusel</b>	<b>Donnersberg</b>	<b>Summe</b>
	<b>60%</b>	<b>25%</b>	<b>15%</b>	
<b>Ansatz 2023</b>	<b>4.390.800,00 €</b>	<b>1.829.500,00 €</b>	<b>1.097.700,00 €</b>	<b>7.318.000,00 €</b>
<b>2024 aus VE 2023</b>	<b>7.422.600,00 €</b>	<b>3.092.750,00 €</b>	<b>1.855.650,00 €</b>	<b>12.371.000,00 €</b>
<b>2025 aus VE 2023</b>	<b>4.893.600,00 €</b>	<b>2.039.000,00 €</b>	<b>1.223.400,00 €</b>	<b>8.156.000,00 €</b>
<b>2026 aus VE 2023</b>	<b>4.473.000,00 €</b>	<b>1.863.750,00 €</b>	<b>1.118.250,00 €</b>	<b>7.455.000,00 €</b>
<b>Summe</b>	<b>21.180.000,00 €</b>	<b>8.825.000,00 €</b>	<b>5.295.000,00 €</b>	<b>35.300.000,00 €</b>

Darüber hinaus wurde die Kapitalausstattung der Pfaff-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH an den tatsächlichen Finanzbedarf angepasst (2.023.000 €).

Es ergibt sich im Haushaltsjahr 2023 somit eine Erhöhung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 18.403.000 € sowie eine Erhöhung der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von weiteren 21.420.000 € für die Folgejahre ab 2024 veranschlagt.

Die Beschlussfassung im Stadtrat erfolgte am 25.09.2023. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 08.11.2023 beinhaltet die Erhöhung des festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite auf 43.403.000 € sowie eine entsprechende Erhöhung der Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen.

## 2.4 Geprüfte Jahresabschlüsse

Das Jahr 2019 schließt mit einem positiven Jahresergebnis von 22.239.645,76 Euro (bzw. einem Finanzmittelüberschuss von 29.117.354,90 Euro) ab, was einer Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planansatz von rund 50,2 Mio. Euro entspricht.

Im Bereich der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit haben sich die Erträge insgesamt um 19,25 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz erhöht. Die größten Abweichungen ergeben sich im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben (Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer +10,9 Mio. Euro, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer +5 Mio. Euro) und ebenso bei den Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen (+33,13 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahresergebnis), die auf die Auswirkungen der Reform des Landesfinanzausgleichgesetzes (LFAG) zurückzuführen sind. Hier ergaben sich Erhöhungen vornehmlich bei den Schlüsselzuweisungen B2 und C2. Eine Verbesserung durch höhere Erträge ergab sich ebenfalls bei den sonstigen laufenden Erträgen im Form von Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (+5,5 Mio. Euro), den Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen (+1,2 Mio. Euro).

Die laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit wurden gegenüber dem Planansatz 2019 um rund 27,1 Mio. Euro unterschritten.

Große Abweichungen gegenüber der Planung ergaben sich u.a. bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen mit einer Unterschreitung des Planansatzes von ca. 7,7 Mio. Euro. Des Weiteren wurden auch die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Planansatz um rund 10,6 Mio. Euro unterschritten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auf Grund der Anpassung des städtischen Kontenplans (neue gesetzliche Grundlagen ab 01.01.2019) zu Verschiebungen zwischen den Positionen E12 „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen“ und E13 „Aufwendungen der sozialen Sicherung“ kam. Zudem lagen die Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II für anerkannte Flüchtlinge sowie Leistungen nach dem SGB XII im Bereich der Hilfen zur Pflege ebenfalls unter dem Planansatz. Gründe hierfür sind die Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes III bzw. der Rückgang der Fallzahlen im Flüchtlingsbereich.

Beim Finanzergebnis ist eine Verbesserung von 3,7 Mio. € zum geplanten Ansatz zu verzeichnen. Die Abweichung zum Planansatz ist auf höhere Erträge aus Sondervermögen, Zweckverbänden und Anstalten (+2,8 Mio. €) und auf Erträge aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer (+0,8 Mio. €) zurückzuführen.

Zurzeit laufen parallel die Arbeiten für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022.

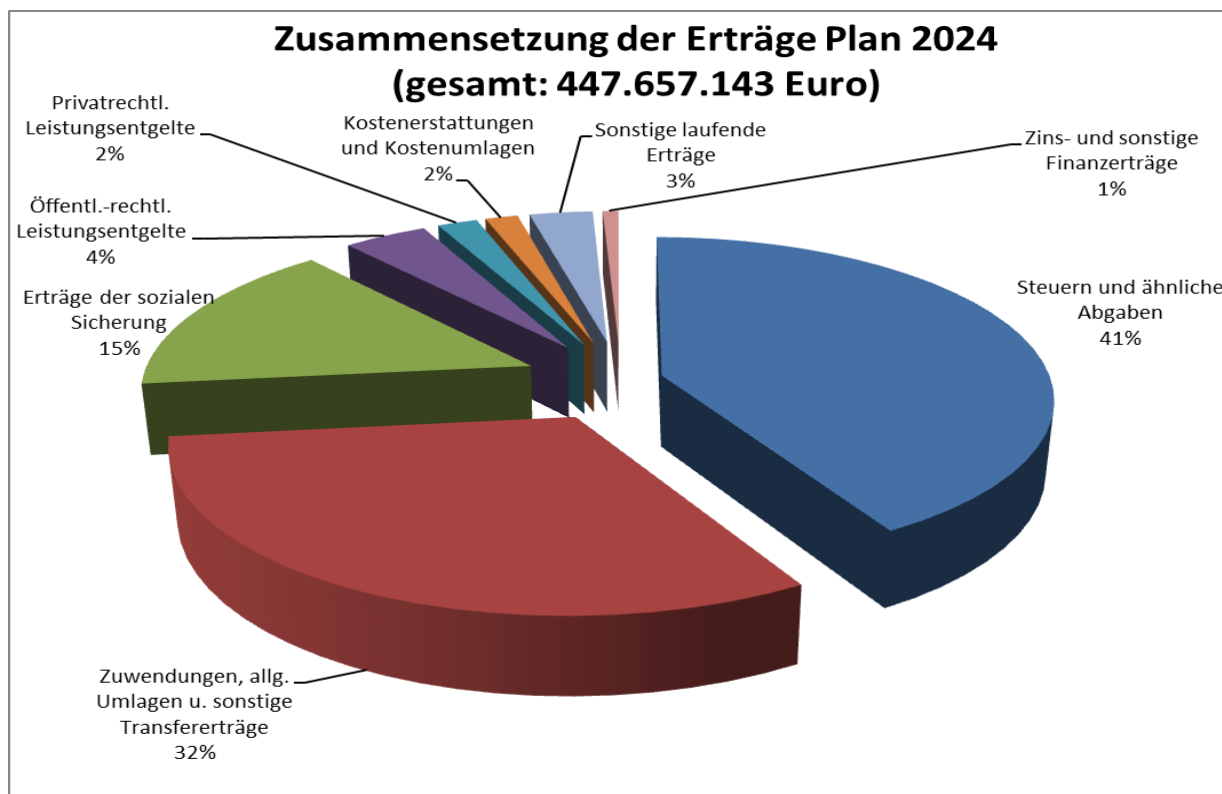
Die ersten vorläufigen Zahlen deuten in allen drei Haushaltsjahren erneut auf Jahresüberschüsse hin. Damit kann der erfreuliche Trend der vergangenen Jahre weiter fortgesetzt werden. Nichtsdestotrotz verzeichnen die Corona- Pandemie und zurzeit auch der Ukraine-Krieg deutliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.



### 3. Ergebnishaushalt 2024

#### 3.1 Zusammensetzung der Erträge

Die Zusammensetzung der Erträge (447.657.143 Euro) im Haushaltsjahr 2024 stellt sich wie folgt dar:



Wie in den Vorjahren stellen im Haushaltsjahr 2024 die Positionen

- Steuern und ähnliche Abgaben 186.108.750 Euro (2023: 161.463.900 Euro)
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 141.622.405 Euro (2023: 157.679.077 Euro)
- Erträge der sozialen Sicherung 68.864.700 Euro (2023: 70.906.450 Euro)

die drei größten Einnahmequellen der Stadt Kaiserslautern dar.

##### 3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Planzahlen im Bereich Steuern und ähnlichen Abgaben werden im Jahr 2024 um ca. 24,6 Mio. Euro höher veranschlagt. Dies ist einerseits auf die Anpassung der Planansätze an die vorläufigen Rechnungsergebnisse 2021 und 2022 bei der Grundsteuer zurückzuführen. Bei der Gewerbesteuer erfolgte die Ermittlung des Planansatzes auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung des Landes vom November 2022 sowie den jeweiligen Rechnungsergebnissen. Hier ist zum jetzigen Stand ein Rekordhoch bei den Gewerbesteuererträgen für das Jahr 2023 festzustellen, woraufhin der Ansatz für die Gewerbesteuer in den Haushaltsjahren 2024ff. erhöht werden konnte. Darüber hinaus wurde eine unabweisbare Anhebung der Hebesätze vorgenommen, um das absehbare Haushaltsdefizit 2024 ff. auszugleichen und gleichzeitig am PEK-RP (s.o.) teilnehmen zu können.

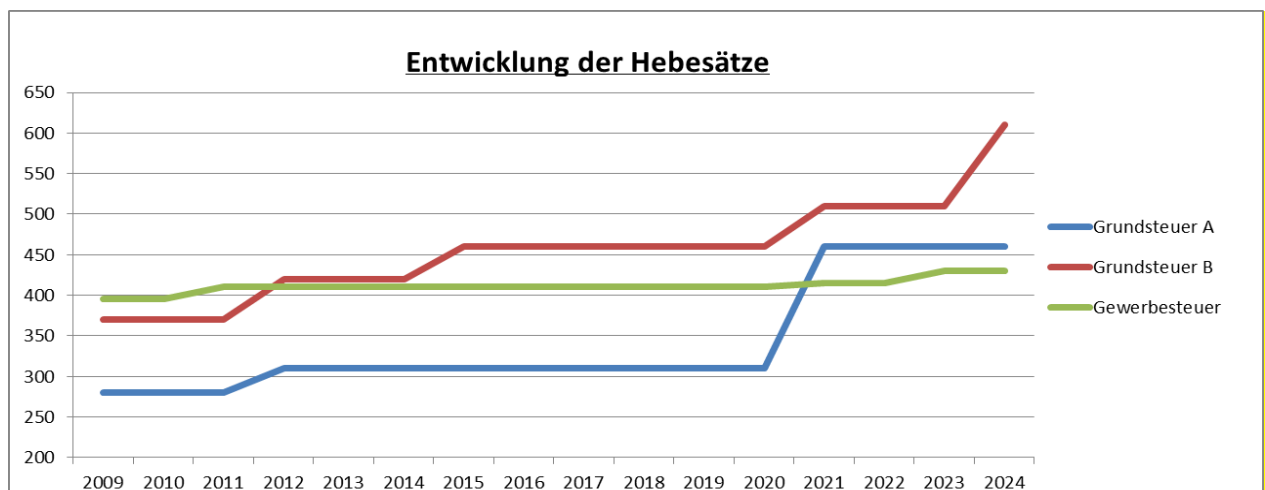
Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2023 wurden daher nach 2021 erneut die Hebesätze

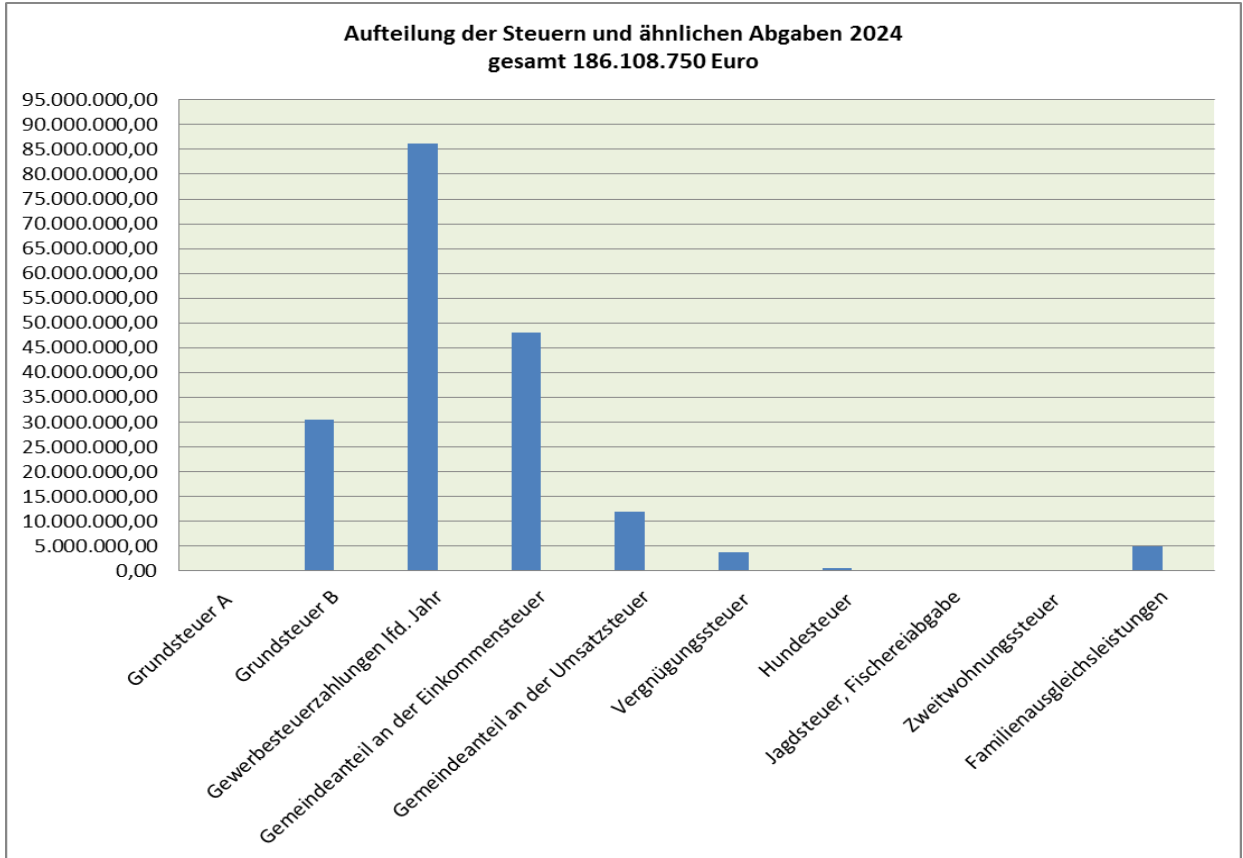
- der Gewerbesteuer ab 2023 um 15 Prozentpunkte (von 415 % auf 430 %) und
- der Grundsteuer B ab 2024 um 100 Prozentpunkte (von 510% auf 610%) erhöht.

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer um 15 Prozentpunkte entspricht Mehrerträgen bzw. –einzahlungen von ca. 2,1 Mio. Euro jährlich.

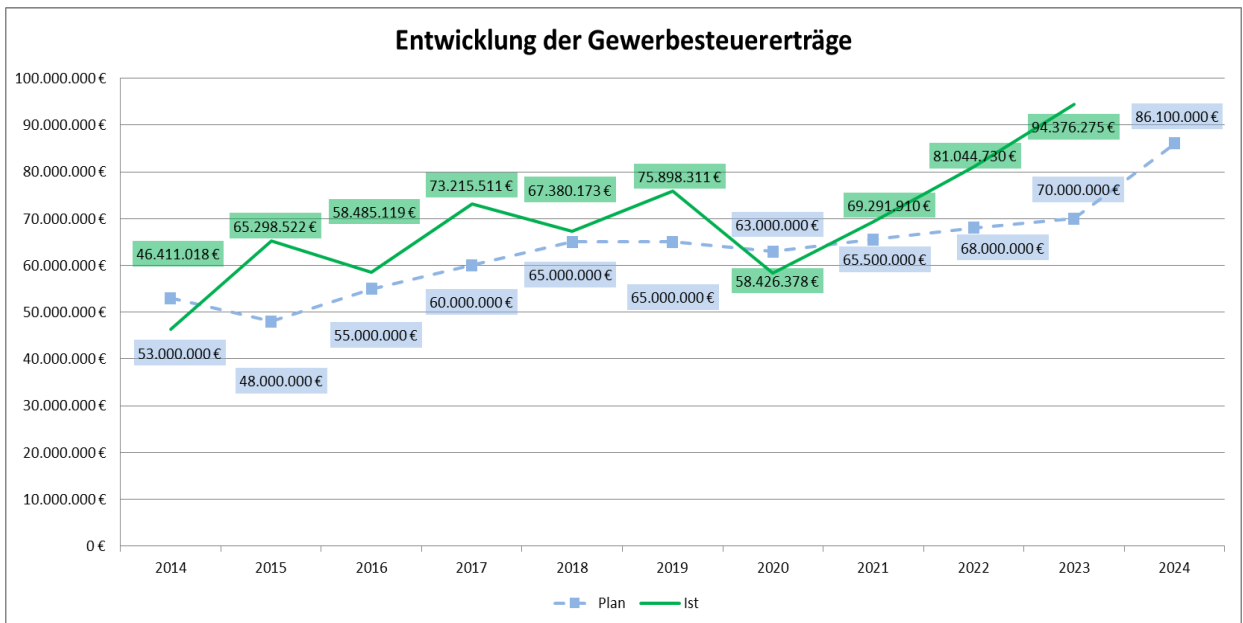
Die Erhöhung der Grundsteuer entspricht Mehrerträgen bzw. –einzahlungen ab 2024 in Höhe von ca. 5 Mio. Euro jährlich.

Neben der Erhöhung der Grundsteuer B ab 2024 wurde auch die dauerhafte Erhöhung der Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise ab 2024 in gleicher Sitzung des Stadtrates (und ergänzender Sitzung des Stadtrats vom 13.11.2023) beschlossen. Auf die Einführung einer Übernachtungssteuer ab 2024 und erwartete Mehrerträge in Höhe von 450.000 € pro Jahr wurde nach Erörterung im Rahmen der Haushaltsberatungen im Haupt- und Finanzausschuss verzichtet. Die Verwaltung ist mit der Prüfung der Einführung einer Verpackungssteuer beauftragt.





Als wesentlicher Indikator für die Finanzlage der Stadt Kaiserslautern gilt die Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuern. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichts (Stand 16.11.2023) wurden bereits ca. 94,4 Mio. € an Gewerbesteuererträge verbucht. Dies unterstreicht zusätzlich die erhöhten Planansätze ab 2024 in diesem Bereich.



Hinweis:  
2020 bis 2022: vorläufige Rechnungsergebnisse;  
2023: tagesaktuelle Auswertung vom 16.11.2023

Darüber hinaus wird beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf Grund der aktuellen Schätzungen ein Anstieg von rund 3,6 Mio. Euro vom Haushaltsjahr 2023 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 erwartet. Diese Steuerart stellt zusammen mit dem Gemeindeanteil der Umsatzsteuer (ca. 12 Mio. Euro) neben der Grund- und Gewerbesteuer eine der höchsten Ertragssteuern für die Stadt Kaiserslautern dar. Die Vergnügungssteuer wurde mit 3,8 Mio. Euro um 1,2 Mio. Euro niedriger geplant als im Vorjahr 2023. Der Ansatz wurde im Hinblick auf die Rechnungsergebnisse der Vorjahre und dahingehend fehlender belastbarer Zahlen aufgrund der Corona-Krise reduziert.

### **3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge**

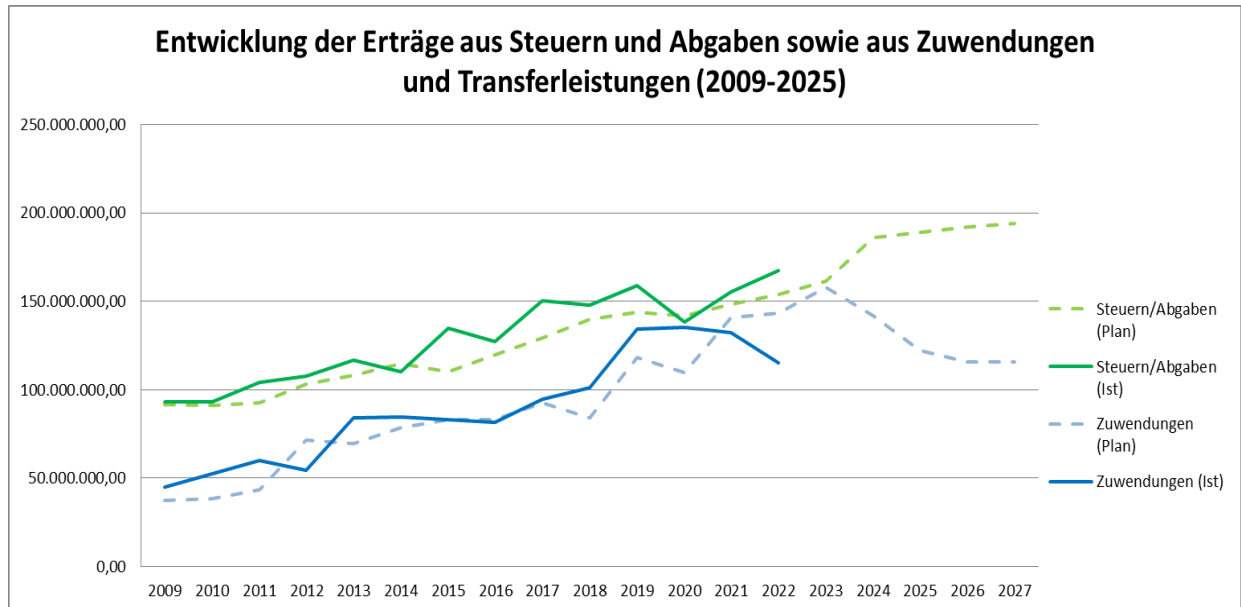
Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge stellen mit rund 142 Mio. Euro die zweitgrößte Ertragsposition der Stadt Kaiserslautern dar, werden aber für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem Haushaltsvorjahr mit rund 16 Mio. geringeren Erträgen geplant. Gründe für den Rückgang sind vorwiegend eine aufgrund der gestiegenen Steuerkraftmesszahl der Stadt Kaiserslautern und des vom Land deutlich geringer festgesetzten Grundbetrags wesentlich niedriger zu planende Schlüsselzuweisung B (ca. -10,7 Mio. Euro) (vgl. Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2024 des Statistischen Landesamts vom 09.11.2023). Zudem ergeben sich Mindererträge durch den Wegfall des Abbaubonus ab 2024 (ca. 1,7 Mio. Euro jährlich) als Konsequenz aus der Teilnahme am Programm PEK-RP (s.o.). Darüber hinaus werden Zuwendungen des Bundes für das Referat Soziales aufgrund der Neubildung des Produkts 3122 (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) nun im Ergebnisgliederungscode 06 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) mit 3,8 Mio. Euro geplant. Demgegenüber ergeben sich geplante höhere Zuwendungen im Bereich Jugend und Sport durch höhere Zuwendungen des Landes für die Kindertageseinrichtungen freier Träger. Weiterhin wurden Zuweisungen des Landes für die Schülerbeförderung in Höhe von 2,4 Mio. Euro nun im Ergebnisgliederungscode E 01 geplant.

Grundsätzlich stellt eine gute Entwicklung von Erträgen aus Steuern, Abgaben, Zuwendungen und Transferleistungen das Resultat einer vorausschauenden Wirtschaftspolitik mit entsprechender Flächenbereitstellung für ansiedlungswillige Unternehmen dar. Sowohl in der Planung als auch in den Rechnungsergebnissen zeigt sich eine insgesamt positive Entwicklung bei den Steuern und Abgaben sowie Zuwendungen und Transferleistungen.

Der Anstieg der Zuwendungen im Jahr 2018 ist auf die Einführung der Schlüsselzuweisung C3 zurückzuführen, welche Kommunen mit überproportionalen Belastungen im Sozialbereich eine bessere Finanzausstattung liefern sollte. Im Bereich der Zuwendungen bleibt insbesondere die Entwicklung der Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich, u.a.durch den voraussichtlichen Wegfall des Härteausgleiches ab 2025, und die Auswirkungen auf die Stadt Kaiserslautern abzuwarten. Die Mitteilung der entsprechenden Orientierungsdaten erfolgt seitens des Landes Rheinland-Pfalz oft erst im November und kann größere Schwankungen beinhalten.

Darüber hinaus zeichnet sich ab dem Jahr 2025 in der Planung ein rückläufiger Trend ab. Grund hierfür ist hauptsächlich der Wegfall der Zahlung von jährlich 16,8 Mio. Euro aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF), da sich die Stadt Kaiserslautern dem neuen PEK-RP anschließt. Der im Jahr 2022 ersichtliche Rückgang im Ist bzw. dem vorläufigen Rechnungsergebnis muss auf den Ausfall der KEF- Zahlung für das Jahr 2022 zurückgeführt werden. Hier befindet sich die Stadt noch im Austausch mit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der

Vorlage erbetener Unterlagen. Allerdings muss auch noch berücksichtigt werden, dass die Arbeiten an den Jahresabschlüssen noch nicht vollständig abgeschlossen sind und insofern beispielsweise in 2022 noch keine Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gebucht worden sind (ca. 8 Mio. Euro jährlich).



Die Rechnungsergebnisse 2020, 2021 und 2022 sind vorläufig.

### 3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung

Die Erträge der sozialen Sicherung wurden gegenüber dem Planjahr 2023 mit rund 2 Mio. Euro niedrigeren Erträgen geplant. Zwar wurden die Bundeserstattungen aufgrund der Rechnungsergebnisse 2021 und 2022 um 1,5 Mio. Euro erhöht, darüber hinaus wurden auch die Kostenerstattungen des Landes für die Verwaltung der Eingliederungshilfen aufgrund gestiegener Kosten durch die Inflation mit Mehrerträgen von 2 Mio. Euro angesetzt. Demgegenüber stehen jedoch Mindererträge von rund 5,9 Mio. Euro: Beim Produkt 3120 (Grundsicherung für Arbeitssuchende) wurden im Jahr 2023 noch 23 Mio. Euro Erträge der sozialen Sicherung geplant. Durch das neu eingeführte Produkt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden hier aber nur noch 17 Mio. Euro Erträge im Bereich der sozialen Sicherung geplant, während 3,8 Mio. Euro nun im Ergebnisgliederungscode E06 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) geplant werden. Die reduzierten Ansätze ergeben sich aufgrund der Anpassung an die Rechnungsergebnisse 2021 und 2022.

### 3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen

Insgesamt betragen die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2024 447.247.997 Euro. Hierbei beinhalten die höchsten Aufwandspositionen folgende Positionen:

- Aufwendungen der sozialen Sicherung 137.832.100 Euro (2023: 129.465.000 Euro)
- Personal- und Versorgungsaufwendungen 127.775.000 Euro (2023: 117.055.522 Euro)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 69.064.760 Euro (2023: 71.084.630 Euro).



#### 3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung wurden für das Haushaltsjahr 2024 mit rund 8,4 Mio. Euro höheren Aufwendungen als im Haushaltsvorjahr geplant. Gründe hierfür liegen im Wesentlichen in dem ab 01.01.2023 neu eingeführten Bürgergeld, wodurch sich die Regelbedarfsstufe 1 von 449,- Euro auf 502,- Euro monatlich bei Alleinstehenden erhöht hat. Neben den hinzukommenden Miet- und Nebenkosten kommt es bei den Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII zu stetig steigenden Fallzahlen. Weiter sind auch die Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch Inflation, Energie- und Personalkosten enorm angestiegen. Zusätzlich werden höhere Aufwendungen durch die Öffnung der Leistungen nach dem SGB II und XII für ukrainische Flüchtlinge erwartet.

#### 3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Nach der langen Interimszeit in 2021 und 2022 konnten nur wenige Personalneueinstellungen realisiert werden. Dies wirkt sich selbstverständlich auf die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen hinsichtlich bedeutender Abweichungen zwischen Plan und Ist aus. Ein wesentlicher Faktor für die Abweichungen zu den Planansätzen stellen die Personal-

rückstellungen, wie bspw. die Pensions- und Beihilferückstellungen, dar. Diese können nur ungefähr berechnet und geplant werden. Darin liegt auch ein Grund für die Überschreitung des Personaletats im Jahr 2021.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen im Ist seit 2018 um ca. 5 - 6% jährlich steigen. Dies ist bei gleichbleibendem Personalstamm hauptsächlich auf die Tarif- und Besoldungssteigerungen zurückzuführen.

Die Planungen für den Personaletat 2024 ff. basieren auf allen zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bekannten Faktoren. Die Grundlage hierfür stellt grundsätzlich der Stellenplan 2024 dar.

Darüber hinaus werden:

- die Verpflichtungen aus Arbeitsverträgen bzw. beamtenrechtlichen Bestimmungen,
- die Tarifsteigerungen bzw. Besoldungserhöhungen,
- die Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungs- Arbeitgeber- Anteile,
- die individuellen Stufensteigerungen
- und die Zahlungen der Versorgungsumlage

zur Hochrechnung herangezogen.

Am 22. April 2023 haben die Tarifvertragsparteien eine Einigung in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen erzielt. Die Laufzeit des Tarifvertrages der Beschäftigten (TVöD- VKA) beträgt insgesamt 24 Monate und läuft bis Dezember 2024. Die Beschäftigten erhalten zunächst einen Inflationsausgleich und im März 2024 erfolgt dann eine Erhöhung der Tabellenentgelte. Durch die steuer- und sozialversicherungsfreien Bestandteile sowie den Sockelbetrag fällt die Steigerung sehr individuell aus.

In dem vorliegenden Personaletat wird vereinfacht von folgenden jährlichen Tarifsteigerungen ausgegangen:

- ab 2024 in Höhe von 10%
- ab 2025 in Höhe von 2,5 %
- ab 2023 in Höhe von 2,5%
- ab 2024 in Höhe von 2,5 %

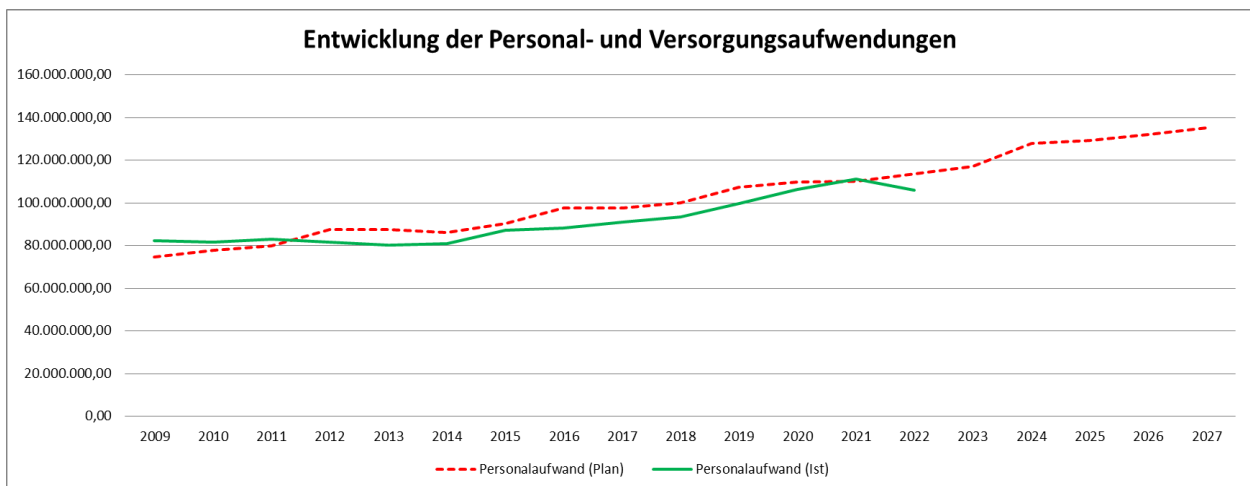
Die städtischen Beamtinnen und Beamten werden nach Landesbesoldungsgesetz bezahlt, welches sich in der Regel am Tarifvertrag der Länder (TV-L) orientiert. Hier werden voraussichtlich erst gegen Jahreswechsel 2023/2024 wieder Tarifverhandlungen stattfinden. Unter der Annahme, dass die jetzigen Tarifverhandlungen wegweisend für die Tarifverhandlungen im Tarifvertrag der Länder (TV-L) sein werden, und dass dieses Ergebnis auf die Beamtenbesoldung übertragen wird, wurden für die Besoldung die gleichen Erhöhungen angenommen.

Im Ergebnishaushalt ist prinzipiell ein ausfinanzierter Stellenplan unter Verwendung hausinterner Durchschnittswerte abgebildet. Dies bedeutet, dass die Personalkosten auf Basis einer 100%igen Besetzung aller Stellen im gesamten Jahresverlauf kalkuliert werden. Die Ist- Ergebnisse lagen in den vergangenen Jahren unter den geplanten Ansätzen. Dies ist bspw. auf Stelleneinsparungen, die im laufenden Haushaltsjahr wirksam werden, oder Nichtbesetzungen freigewordener bzw. zeitlich verzögerter Besetzungen neuer Stellen sowie sonstiger Vakanzen zurückzuführen. Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit wurden

diese Erfahrungswerte im vorliegenden Haushaltsplan berücksichtigt und mit einem Abschlag von 6% dargestellt.

Im Finanzhaushalt wird der voraussichtliche Zahlungsmittelbedarf für das vorhandene Personal abgebildet. Die tatsächlich angefallenen Personalkosten der Vorjahre werden unter Beachtung der oben genannten Faktoren für die Jahre 2024 ff. hochgerechnet.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen seit 2009.



Die dargestellten Jahresergebnisse 2020 bis 2022 sind vorläufig.

### 3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für das Haushaltsjahr 2024 mit rund 69 Mio. Euro (- 2 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr) geplant. Diese Position beinhalten beispielsweise

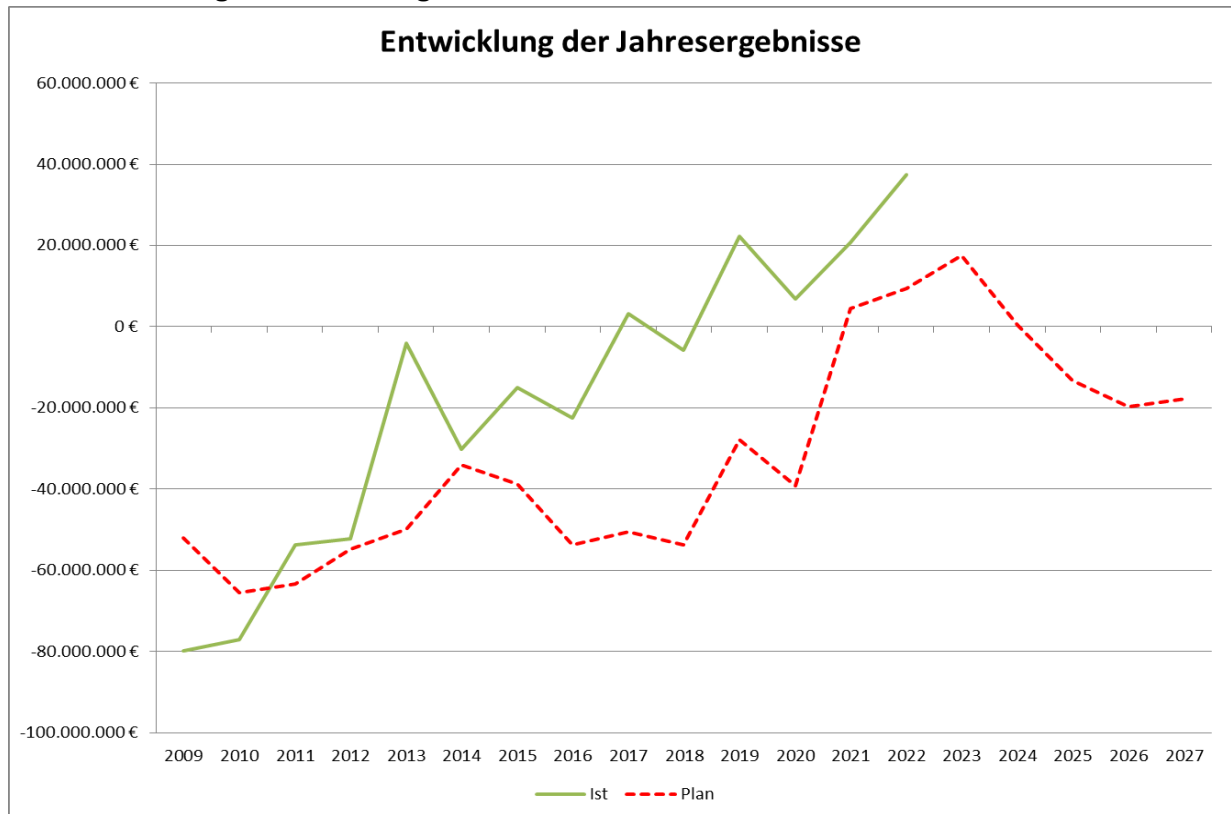
- Aufwendungen zur Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen und Gebäuden
- Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser etc.
- Aufwendungen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
- Aufwendungen für Schülerbeförderung

Die Aufwendungen dieses Ergebnisgliederungscode (E10) wurden zwar um rund 2 Mio. Euro niedriger geplant als 2023, jedoch verbleiben sie weiterhin auf einem sehr hohen Niveau (2022: 57.067.620 Euro). Gründe für die enormen Aufwandssteigerungen lagen in 2023 in den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs begründet (+4,8 Mio. Euro in den Teilhaushalten Feuerwehr und Katastrophenschutz und Soziales), sowie an den Energiepreissteigerungen (+5,4 Mio. Euro in 2023). Die Aufwendungen wurden in diesen Bereichen für das Haushaltsjahr 2024 wieder reduziert, jedoch in den Bereichen „Aufwendungen für Energie Straßenbereich“, „Gebäude einschließlich der Bestandteile“, „Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen“, „Sonstige bezogene Leistungen“ angehoben.

Die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtbildpflege ausgewiesenen Budgets sind in dieser Position ebenfalls in Höhe von 16,1 Mio. Euro enthalten.



### 3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse



Rechnungsergebnisse 2020-2022 noch vorläufig

Die Grafik zeigt sehr deutlich, dass sich beim Vollzug der Haushaltspläne wesentlich geringere Jahresfehlbeträge ergeben haben, als die Haushaltsplanung vorgab. Diese Diskrepanz gipfelt im Jahr 2017, in dem erstmalig ein positives Jahresergebnis der Stadt Kaiserslautern von rund 3,1 Mio. Euro (Plan: -50.462.790 Euro) zu verzeichnen war.

Das für das Jahr 2018 festgestellte negative Jahresergebnis von rund -5,9 Mio. Euro weicht ebenso eklatant von der zugrundeliegenden Haushaltsplanung 2018 (-53.841.428 Euro) ab.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde zuletzt der Jahresabschluss festgestellt. Demnach schließt das Jahr 2019 erneut mit einem positiven Jahresergebnis von 22.239.645,76 Euro (Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planansatz von rund 50,2 Mio. Euro).

Um bei den Planungen dem Vollzug gerecht zu werden, wird den Fachreferaten seit dem Haushaltsplanjahr 2021 ein Budget zur Planung der Haushaltsansätze bereitgestellt. Dieses Budget wurde für die Haushaltsplanung 2024 auf der Grundlage von Durchschnittswerten der Planansätze der beiden Haushaltsvorjahre zuzüglich eines angemessenen Zuschlags gebildet. Aufgrund der langen Interimszeit 2022 wurde auf eine generelle Ermittlung von Planansätzen auf der Grundlage von Rechnungsergebnissen verzichtet. Ziel bei dieser Vorgehensweise ist es, bereits bei der Ermittlung der Haushaltsansätze im Sinne der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit ein realistisches Bild der Haushaltswirtschaft der Stadt Kaiserslautern abzugeben, um schließlich einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan zu erreichen.

Jahresergebnisse der Stadt Kaiserslautern im Zeitverlauf	
Jahr	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
2009	-79.874.028,39 €
2010	-77.118.798,69 €
2011	-53.781.366,23 €
2012	-52.175.628,73 €
2013	-4.127.017,69 €
2014	-30.278.580,15 €
2015	-14.958.376,87 €
2016	-22.528.756,85 €
2017	3.133.605,63 €
2018	-5.888.693,84 €
2019	22.239.645,76 €

Auch wenn das positive Jahresergebnis 2017 auf verschiedene Sondereffekte zurückzuführen ist (z. B. Gewerbesteuer +13,2 Mio. Euro, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer +2,7 Mio. Euro etc.), ist mittelfristig gesehen ein insgesamt rückläufiger Trend der negativen Jahresergebnisse erkennbar. Das Jahr 2019 schließt ebenfalls mit einem sogar zweistelligen Jahresüberschuss ab.

Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 wird dieser Trend auch in der Planung zunächst erfolgreich fortgesetzt. Das Haushaltsjahr 2022 weist einen Überschuss in Höhe von 9.389.452 Euro aus, im Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Nachtragshaushaltsplan sogar mit einem Jahresüberschuss von 17.597.860 Euro gerechnet, für 2024 mit einem Überschuss von 409.146 Euro.

Nichtsdestotrotz werden die Haushaltsplanjahre ab 2025 erneut mit deutlich negativen Jahresergebnissen geplant. Im Jahr 2024 wird aufgrund der Teilnahme am PEK-RP letztmalig eine KEF-Zahlung (für das Teilnahmejahr 2023) erwartet. Diese KEF-Zahlungen sind für die Teilnahmejahre 2022 und 2023 ausgeblieben. Sie entfallen ab 2025 komplett, ebenso wie auch die Zahlungen für den Abbaubonus und aus dem Zinssicherungsschirm.

#### 4. Finanzhaushalt 2024

Der Finanzhaushalt bildet neben den zahlungswirksamen Vorgängen des Ergebnishaushaltes (Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit) auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Liquiditätskredite und Investitionskredite) ab.

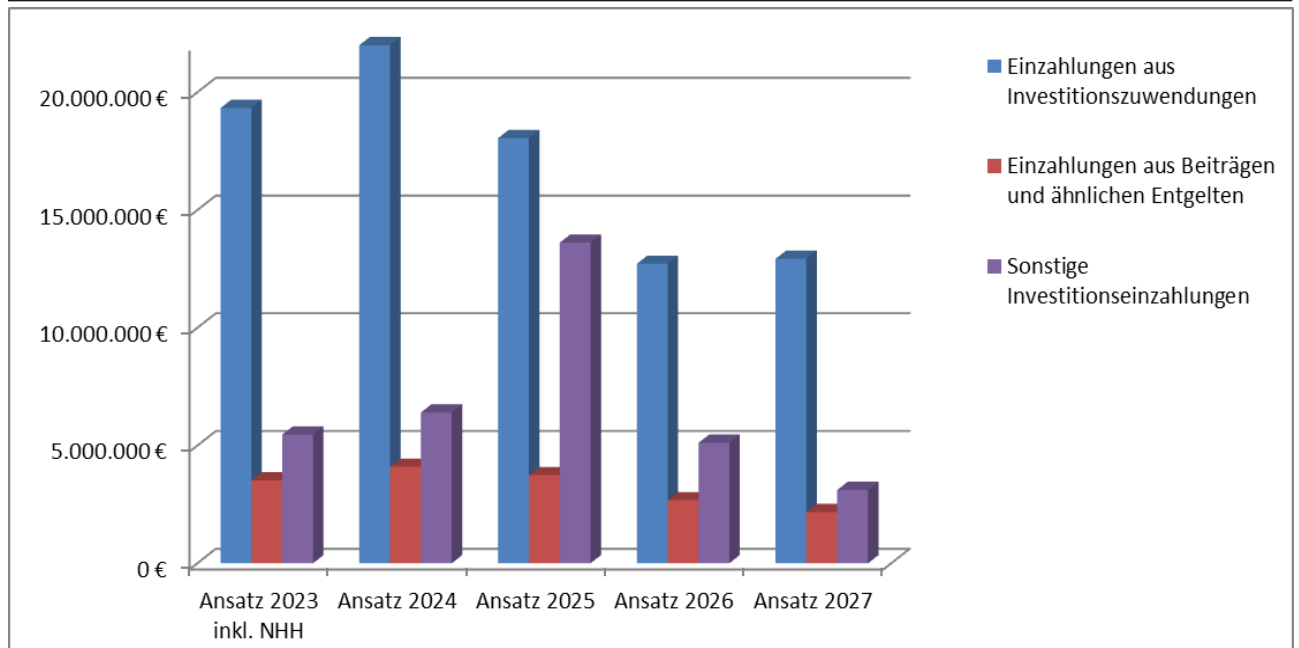
Im Bereich der Investitionen und Fördermittelpotentiale kommt für die aktuelle Haushaltsplanung verschiedenen Förderprogrammen, wie bspw. dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP), dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) oder auch dem DigitalPaktSchulen besondere Bedeutung zu. Beim Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) erhalten die Kommunen einen Förderbetrag, welcher für Investitionen in den Klimaschutz oder für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung genutzt werden kann. Die Stadt Kaiserslautern kann hier bis zu 4,35 Mio. Euro für entsprechende Maßnahmen erhalten.

## 4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### 4.1.1 Einzahlungen für Investitionen

Die wesentliche Einzahlungsart bei den Investitionen stellen (abgesehen von der Erforderlichkeit von Kreditaufnahmen s. u.) die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen dar, wobei diese in den Haushaltsjahren 2025 einen deutlich rückläufigen Trend aufzeigen. Der im Haushaltsjahr vergleichsweise extrem hohe Ansatz mit einem Sprung von ca. 16,3 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf den geplanten Mittelabruf beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) für die Baumaßnahme "Viadukt Trippstadter Straße". Hier wurden insgesamt 12,1 Mio. Euro Zuwendungen in 2024 eingeplant.

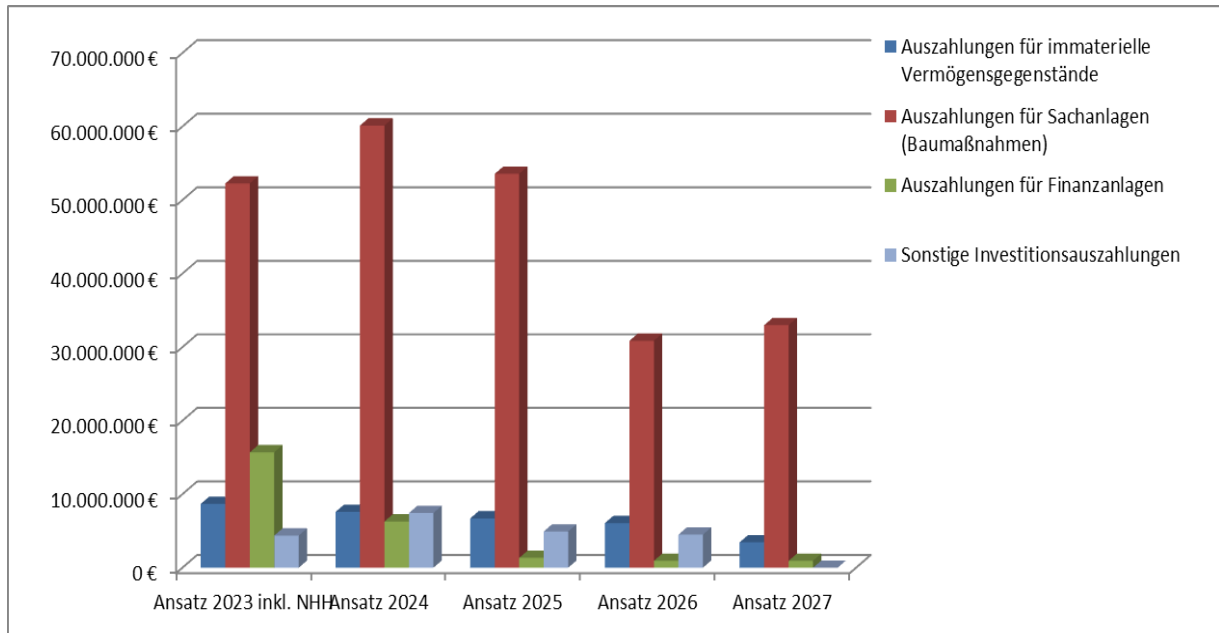
Nr.	Einzahlungsarten	Ansatz 2023 inkl. NHH	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
F 24	<b>Einzahlungen aus Investitionszuwendungen</b>	<b>19.329.250 €</b>	<b>35.670.385 €</b>	<b>18.048.035 €</b>	<b>12.714.225 €</b>	<b>12.926.675 €</b>
F 25	<b>Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten</b>	<b>3.520.000 €</b>	<b>4.095.000 €</b>	<b>3.740.000 €</b>	<b>2.675.000 €</b>	<b>2.175.000 €</b>
F 26	<b>Sonstige Investitionseinzahlungen</b>	<b>5.462.500 €</b>	<b>6.402.500 €</b>	<b>13.612.500 €</b>	<b>5.112.500 €</b>	<b>3.112.500 €</b>
F 27	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>28.311.750 €</b>	<b>46.167.885 €</b>	<b>35.400.535 €</b>	<b>20.501.725 €</b>	<b>18.214.175 €</b>



### 4.1.2 Auszahlungen für Investitionen

Die größte Auszahlungsart bei den Investitionen sind die Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen). Diese übertreffen mit rund 60,1 Mio. Euro für das Jahr 2024 bei Weitem die hierfür möglichen Einzahlungen.

Nr.	Auszahlungsarten	Ansatz 2023 inkl. NHH	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
F 28	<b>Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>8.687.400 €</b>	<b>7.587.300 €</b>	<b>6.707.300 €</b>	<b>6.072.300 €</b>	<b>3.454.800 €</b>
F 29	<b>Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen)</b>	<b>52.255.620 €</b>	<b>60.130.895 €</b>	<b>53.558.690 €</b>	<b>30.862.340 €</b>	<b>32.983.500 €</b>
F 30	<b>Auszahlungen für Finanzanlagen</b>	<b>15.703.000 €</b>	<b>6.300.000 €</b>	<b>1.340.000 €</b>	<b>940.000 €</b>	<b>940.000 €</b>
F 31	<b>Sonstige Investitionsauszahlungen</b>	<b>4.380.000 €</b>	<b>7.440.000 €</b>	<b>4.920.000 €</b>	<b>4.500.000 €</b>	<b>0 €</b>
F 32	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>81.026.020 €</b>	<b>81.458.195 €</b>	<b>66.525.990 €</b>	<b>42.374.640 €</b>	<b>37.378.300 €</b>



In den kommenden Jahren erfolgen Investitionen mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten; wie z.B. im Bereich Kita- Neubauten, Schulen, Infrastruktur oder Stadtentwicklung. Darüber hinaus haben die Entwicklungen bei der Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK) und das damit verbundene Zukunfts- und Finanzierungskonzept im Verlauf des Haushaltsjahres 2023 dazu geführt, dass gemäß § 98 Abs.2 Nr. 4 GemO eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich wurde, welche sich auch auf die Haushaltsjahre 2024 ff. auswirkt. Insofern wurde im 2. Nachtragshaushaltsplan 2022/2023 für

- die Kapitalzuführung an die WKK eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,56 Mio. Euro, welche im Jahr 2024 kassenwirksam wird und
- die Ausleihung an die WKK wurde mit einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16,86 Mio. Euro, welche im Jahr 2024 mit 7,44 Mio. Euro kassenwirksam wird (2025: weitere 4,92 Mio. Euro; 2026 weitere 4,5 Mio. Euro)

geplant.

Folgende Übersicht verdeutlicht die Vielfalt der Investitionsmaßnahmen und zeigt die im Hinblick auf das Investitionsvolumen für das Jahr 2024 größten Einzelmaßnahmen der Stadt Kaiserslautern:

Investitionsnummer und Bezeichnung	Ansatz 2024 (F 32)
20-0549-02 Ausleihung Westpfalz-Klinikum KL GmbH	7.440.000,00 €
20-0549-01 Kapitalzuführung Westpfalz-Klinikum KL GmbH	4.560.000,00 €
51-0197-01 Kindergärten freier Träger, Baukostenzuschüsse	4.209.800,00 €
61-0510-21 Soz. Stadt KL-Nordwest, Erschließungsmaßnahmen	3.800.000,00 €
61-0342-01 STU KL-West/Pfaff, Ordnungsmaßnahmen	3.000.000,00 €
20-0385-01 Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung 2, Teil A	3.000.000,00 €
65-0442-01 Schulzentrum Süd, Neubau Fachklassentrakt	3.000.000,00 €
40-0531-01 Digitalisierung Schulen, Hardware	3.000.000,00 €
66-0274-02 Ausbau Trippst. bis Brandenb.Str., Straßenbau	2.909.000,00 €
66-0425-01 Investitionskostenanteil Oberflächeneinentwässerung	2.400.000,00 €
66-0274-05 Ausbau Trippstadt.Str., Zollamt-/Kath., Straßenbau	2.091.000,00 €
65-0172-02 Grundschule Schillerschule, Neubau	2.000.000,00 €
66-0480-02 Radweg Trasse ehem. Bachbahn, Straßenbau	2.000.000,00 €
61-0342-02 STU KL-West/Pfaff, Erschließung	1.850.000,00 €
66-0118-10 Neue Stadtmitte KL, 2. BA, Straßenbau	1.750.000,00 €
61-0103-21 Soziale Stadt KL-Ost, Straßenbau	1.700.000,00 €
61-0342-22 STU KL-West/Pfaff, Baukosten STE	1.550.000,00 €
15-0546-01 Kom. Innovationsprogr. Klimaschutz u. Innovation	1.540.900,00 €
40-0056-28 Betriebs- und Geschäftsausst. IGS Bertha-v-Suttner	1.200.000,00 €
37-0050-01 Fahrzeuge Brandschutz	1.090.000,00 €
61-0230-10 Europahöhe, Verkaufserlöse für Nettobauland	1.000.000,00 €
65-0245-02 BgA Warmfreibad, Sanierung	1.000.000,00 €

Das Investitionsvolumen aller städtischen Investitionen beträgt für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 insgesamt 227.737.125 Euro.

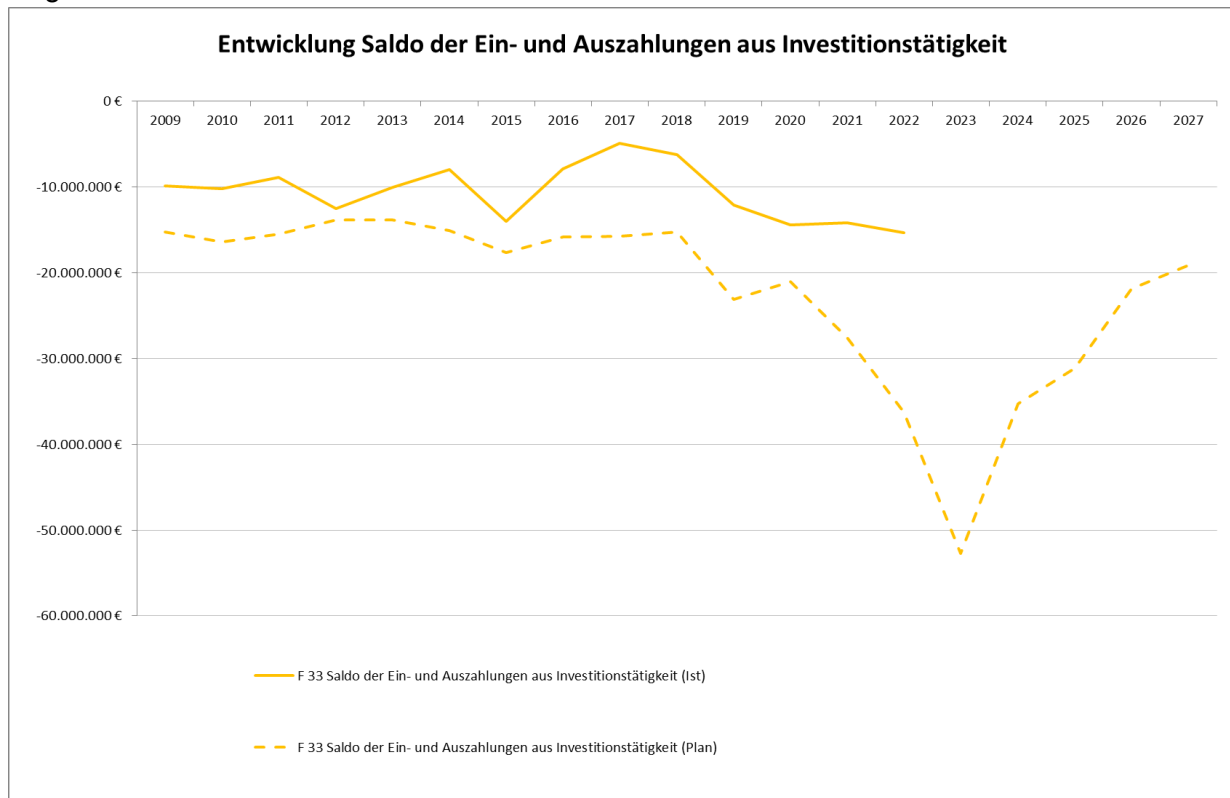
#### 4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Obwohl viele der genannten Maßnahmen mit verschiedenen Förderprogrammen verknüpft sind, zeigt der Saldo der Haushaltsjahre 2023 bis 2027 in den Plandaten stets einen deutlichen Fehlbetrag, welcher durch Investitionskredite gedeckt werden muss.

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023 inkl. NHH	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
F 27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.311.750 €	46.167.885 €	35.400.535 €	20.501.725 €	18.214.175 €
F 32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	81.026.020 €	81.458.195 €	66.525.990 €	42.374.640 €	37.378.300 €
F 33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 52.714.270 €	- 35.290.310 €	- 31.125.455 €	- 21.872.915 €	- 19.164.125 €

Im Vergleich hierzu zeigt sich bei den Ist-Zahlen der Jahresergebnisse, dass die Salden deutlich geringere Fehlbeträge ausweisen als in der Planung vorgesehen war. Beispielsweise liegt der Saldo zum 31.12.2019 bei rund -12 Mio. Euro; geplant war demgegenüber ein negativer Saldo von rund -23 Mio. Euro. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: die zurückliegenden Haushaltsjahre waren noch geprägt durch die Corona-Krise, darüber hinaus gab es lange Interimszeiten in der städtischen Haushaltswirtschaft. Es zeigt sich hier jedoch auch ein generelles Problem vieler Kommunen in Deutschland: die schlechte Finanzausstattung, aber auch Mangel an Fachkräften haben sicherlich ebenfalls einen Investitionsrückstand zur Folge.

Insofern weicht die unterjährige Realisierung von Investitionen gravierend von den Plandaten ab. Dies führt letztlich dazu, dass bei der Haushaltsplanung ein wesentlich höherer Investivkreditbedarf ermittelt wird, als dies voraussichtlich tatsächlich erforderlich wäre. Die nachfolgende Grafik führt das Dilemma zwischen Planung und Ausführung konkret vor Augen:



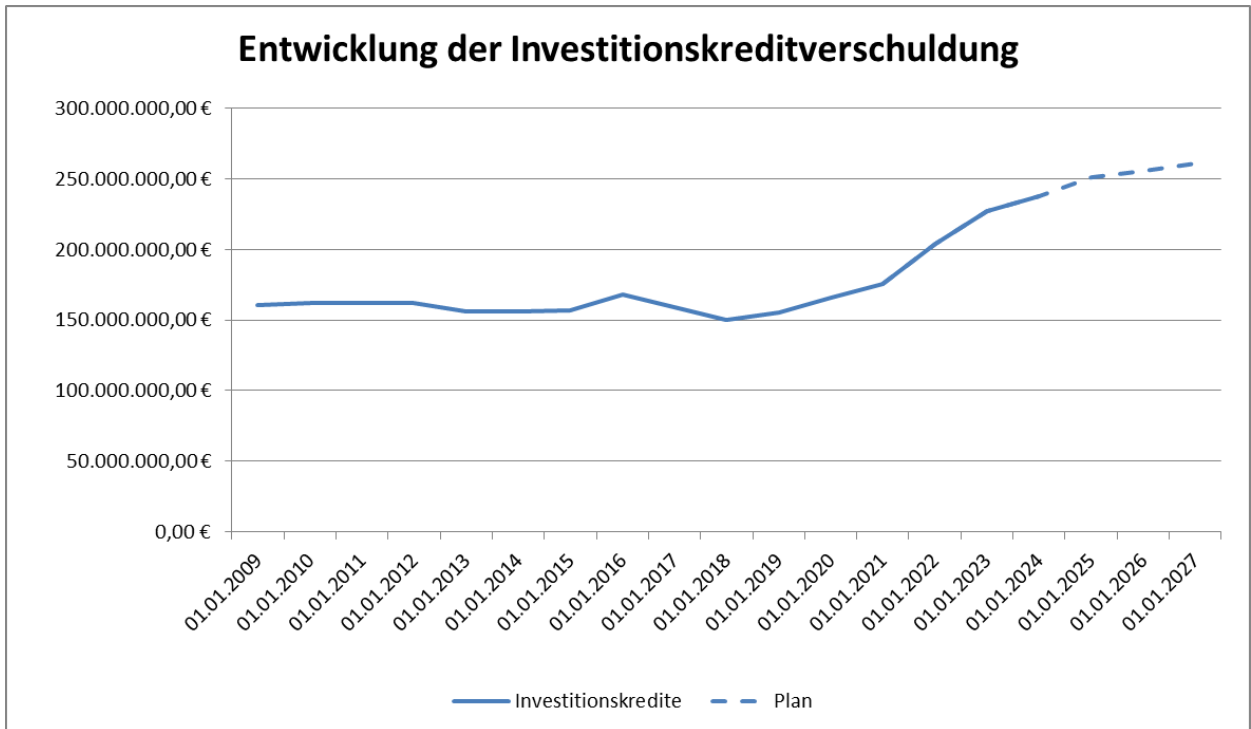
## 4.2 Entwicklung des Schuldenstands

### 4.2.1 Investitionskredite

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten weist folgende Beträge aus:

- Jahresabschluss zum 31.12.2017: 158.731.457,69 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2018: 149.734.245,23 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2019: 155.478.851,52 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2020 schätzungsweise: 165.618.563 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2021 schätzungsweise: 175.441.699 Euro

Tendenziell ist ab dem Jahr 2021 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, wie die Grafik zeigt:



#### **Nettoneuverschuldung:**

Die Haushaltsplanung 2024 sieht eine investive Kreditaufnahme von 35.890.310 Euro vor. Die Tilgungsleistungen betragen im Jahr 2024 planmäßig 13.466.600 Euro. Die Nettoneuverschuldung liegt somit gemäß der Haushaltsplanung im Jahr 2024 bei 22.423.710 Euro (vgl. Gliederungscode F 37) und liegt damit um rund 19,4 Mio. Euro unter der Nettoneuverschuldung des Haushaltsplanjahres 2023. Der hauptsächliche Grund für diese Veränderung ist im Jahr 2023 die Finanzausstattung der Westpfalz-Klinikum GmbH (s.o.). Für das Jahr 2025 ergibt sich nach derzeitiger Haushaltsplanung eine um rund 5,3 Mio. Euro niedrigere Nettoneuverschuldung, die Werte für 2026 und 2027 liegen wesentlich niedriger bei ca. 7,8 Mio. Euro und 3,9 Mio. Euro. Die Haushaltsplanung wurde bei den investiven Vorhaben insofern auf das unbedingt notwendigste Maß eingeschränkt und sehr restriktiv geplant, um einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan und damit die Handlungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern zu gewährleisten.

#### 4.2.2 Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite beträgt zum

- Jahresabschluss 31.12.2017: 679.509.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2018: 679.909.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2019: 645.309.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2020 schätzungsweise: 633.109.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2021 schätzungsweise: 587.109.125 Euro

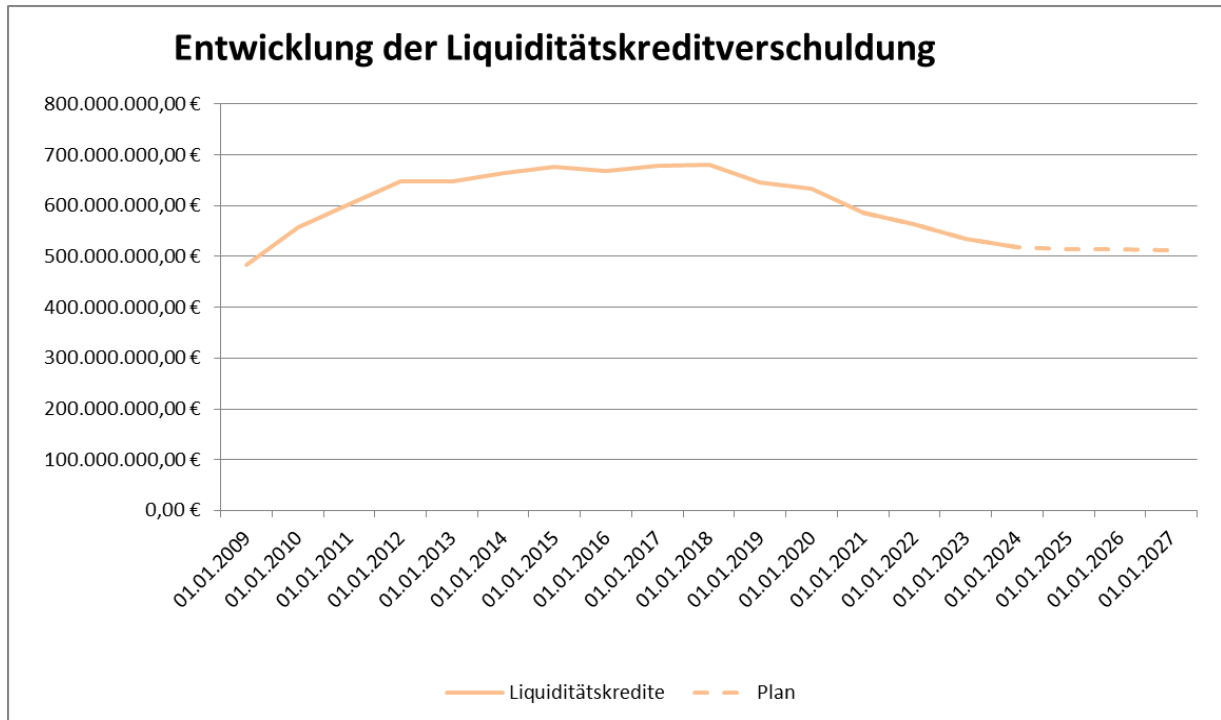
Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 das Landesgesetz über die „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ verabschiedet und schafft dadurch einen historischen Schuldenschnitt in Verbindung mit dem neuen kommunalen Finanzausgleich. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Durch die Entschuldung nimmt das Land Rheinland-Pfalz den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Zentrale vertragliche Leistung der Kommune – nach Übernahme des endgültigen Entschuldungsbetrags durch das Land – ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltsausgleichs. Unabhängig von einer Teilnahme an diesem Programm hat jede Gemeinde, bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31.12.2023, gemäß § 105 Abs.4 S.2 GemO einen Tilgungsplan zu entwickeln. Dieser Tilgungsplan muss den jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthalten, welcher derzeit noch im Antragsverfahren abschließend ermittelt werden muss. Unabhängig von einer Teilnahme am PEK-RP muss die Rückführung der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2053 erfolgt sein. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Teilnahme am PEK-RP beschlossen.

Zum 31.12.2021 besteht eine Liquiditätskreditverschuldung, wie oben bereits genannt, in Höhe von rund 587 Mio. Euro. Durch die Teilnahme am PEK-RP könnten nach bisherigen Probieberechnungen zwischen 404 Mio. Euro und 420 Mio. Euro Liquiditätskredite durch das Land übernommen werden. Die verbleibenden Restschulden in Höhe von 160 Mio. Euro bis 180 Mio. Euro müssen gemäß § 105 Abs.4 GemO von der Stadt Kaiserslautern innerhalb der kommenden 30 Jahre bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 vollständig getilgt sein.

Damit würde der Mindest-Rückführungsbetrag jährlich rund 5,4 bis 6 Mio. Euro betragen. Ohne die Teilnahme am PEK-RP wäre dagegen ein Betrag in Höhe von 19.570.304 Euro jährlich zu tilgen. Der Beschluss des Stadtrates über die Teilnahme an diesem Programm war alternativlos, da keinerlei Aussicht darauf besteht, aus eigenen Kräften aus der Entschuldung herauszukommen, zumal auch eine weitere Verschärfung des Zinsmarktes durch die Entschuldung abgefedert wird.

Die aktuelle Haushaltsplanung 2024 muss hinsichtlich ihres Liquiditätskreditbedarfs nach Abschluss des Vertragsverfahrens zur Teilnahme am PEK-RP entsprechend angepasst werden. Derzeit geht die Planung von einem Liquiditätskreditbedarf für das Jahr 2024 von 528.522.525 Euro aus, was vor dem Hintergrund der in Aussicht gestellten Schuldenübernahme durch das Land keinem realistischen Planwert mehr entspricht.





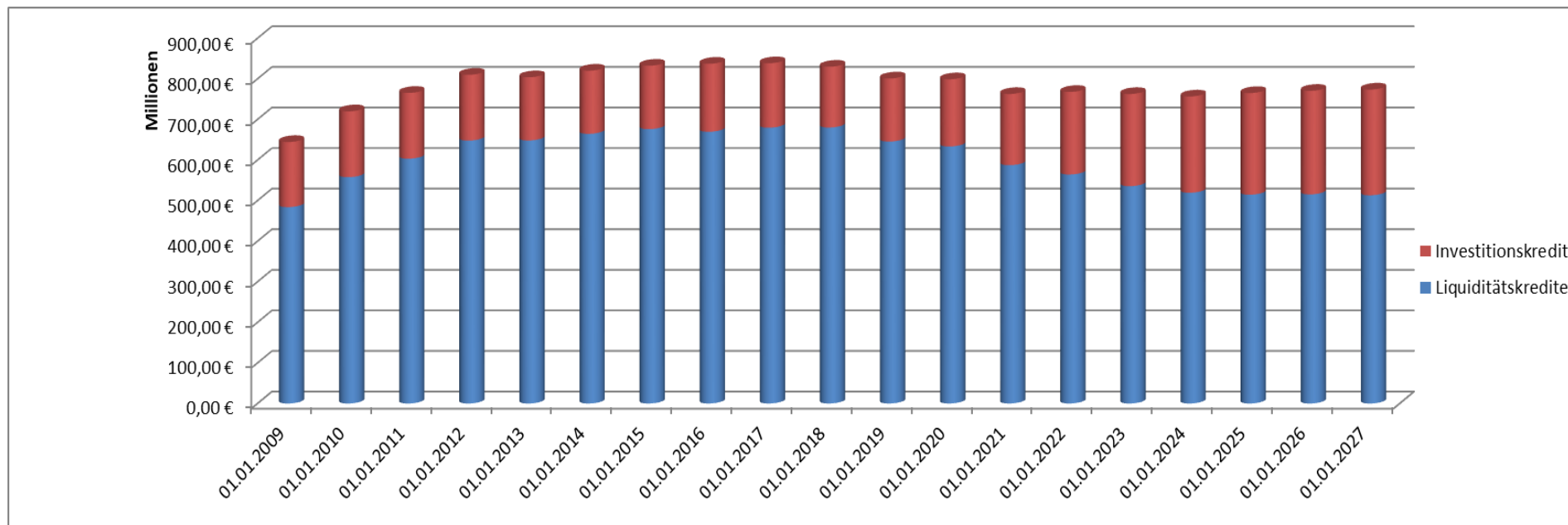
Erfreulicherweise hat es die Stadt Kaiserslautern in der zurückliegenden Zeit durch den Abschluss von Forward- Vereinbarungen geschafft, den vollen Zuschuss aus dem Zinssicherungsschirm des Landes RLP zu erhalten. Dieses Aktionsprogramm für kommunale Liquiditätskredite umfasst zwei voneinander getrennte Förderinstrumente: einen Zinssicherungsschirm sowie einen Stabilisierungs- und Abbaubonus. Mit dem Aktionsprogramm unterstützt das Land eine bestimmte Anzahl von Kommunen bei der Absicherung hoher Liquiditätskreditbestände und setzt Anreize zum verstärkten Abbau der hohen Schuldenstände. Der Zuschuss aus dem Zinssicherungsschirm beträgt rund 2 Millionen Euro jährlich (ursprünglich vorgesehen bis zum 31.12.2028). Zudem sind die Kriterien für den Abbaubonus erfüllt, so dass weitere 1,6 Millionen Euro jährlich an die Stadt fließen. Auf Grund der Teilnahme am PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes überwiegend weg. Konkret heißt dies, dass neben den Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds auch die Zahlungen aus dem Programm „Stabilisierungs- und Abbaubonus“ letztmals für das Jahr 2023 gewährt werden. Beim Programm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz werden Zuweisungen für Kreditverträge, die in das Programm PEK-RP vollständig übernommen werden, letztmals für das Jahr gewährt, in welches der Übernahmetermin fällt.

Die Entwicklung der Investitions- und Liquiditätskredite und damit die Gesamtverschuldung der Stadt kann der nachfolgenden Grafik zusammenfassend entnommen werden. Aber auch hier sind nach Abschluss des Vertragsverfahrens Anpassungen bei der Höhe der künftig geplanten Liquiditätskredite noch vorzunehmen.

## Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Kaiserslautern

	Stand der Kreditverbindlichkeiten aus festgestellten Jahresabschlüssen					Stand der Kreditverbindlichkeiten aus noch nicht festgestellten Jahresabschlüssen		Stand der Kreditverbindlichkeiten anhand errechneter Kreditaufnahme der Haushaltsplanung					
Stichtag	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
Liquiditätskredite	675.794.000 €	669.339.000 €	679.509.125 €	679.909.125 €	645.309.125 €	633.109.125 €	587.109.125 €	550.449.375 €	537.299.375 €	524.444.875 €	523.322.165 €	526.973.107 €	527.703.987 €
Investitionskredite	156.364.477 €	167.614.330 €	158.731.458 €	149.734.245 €	155.478.852 €	165.618.563 €	175.441.699 €	179.856.218 €	209.877.899 €	232.301.609 €	249.416.064 €	257.173.029 €	261.069.204 €
Summe	832.158.477 €	836.953.330 €	838.240.583 €	829.643.370 €	800.787.977 €	798.727.688 €	762.550.824 €	730.305.593 €	747.177.274 €	756.746.484 €	772.738.229 €	784.146.136 €	788.773.191 €

*Kreditverschuldung inklusive Schuldscheindarlehen*



### **4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen**

Entsprechend der Schuldenituation der Stadt Kaiserslautern sind die Kosten aus den Kreditbelastungen sehr hoch.

Im Jahr 2009 betrug der Saldo zwischen Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und -aufwendungen im Ergebnis rund -22,9 Mio. Euro, zum 31.12.2011 rund -17,8 Mio. Euro, zum 31.12.2018 rund -16,04 Mio. Euro und zum 31.12.2019 rund -13,94 Mio. Euro.

Der sich in den letzten Jahren gezeigte eher rückläufige Trend des negativen Saldos aus Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und –aufwendungen aufgrund der Niedrigzinsphase, wird sich aufgrund der nun wieder deutlich gestiegenen Kreditzinsen wieder verschlechtern. Die Europäische Zentralbank hat den Leitzinssatz zuletzt deutlich angehoben (stand September 203: 4,5%). Dies zeigt sich auch in den geplanten Zins- und Finanzaufwendungen der aktuellen Haushaltsplanung für die Jahre 2024 bis 2027 (vgl. Gliederungscode E 18: 2024: 9.183.650 Euro, 2025: 9.670.850 Euro, 2026: 10.260.550 Euro, 2027: 10.460.700 Euro). Die größten Zinspositionen beinhalten für das Jahr 2024 rund 4,8 Mio. Euro Zinsen an Banken, etwa 1,8 Mio. Euro an Anstalten und circa 1,5 Mio. Euro Zinsen an Landesbanken. Eine gewisse Kompensation des Saldos der Zins- und sonstigen Finanzerträge und –aufwendungen erfolgt auf der Ertragsseite, da im Zwei-Jahres-Rhythmus eine Ausschüttung von Gewinnen an die Reichswaldgemeinden von Seiten der Reichswaldgenossenschaft (RWG) vorgenommen wird. Für die Planungsjahre 2025 und 2027 sind dies nach aktuellem Kenntnisstand jeweils 3,5 Mio. Euro.

Es zeigt sich erneut, dass einem aktiven Zins- und Schuldenmanagement - im Hinblick auf den Schuldenabbau - eine immens große Bedeutung zukommt.

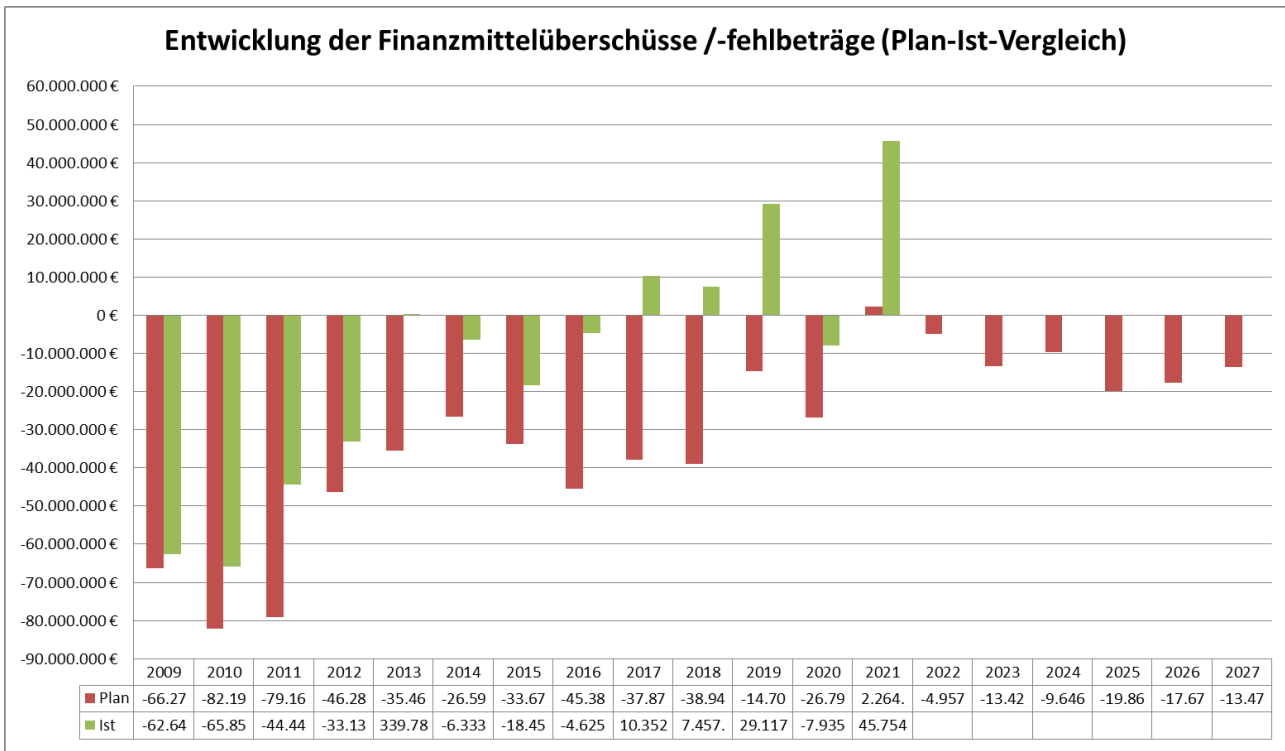
### **4.3 Entwicklungen der Finanzmittelüberschüsse/Finanzmittelfehlbeträge**

Die Ermittlung eines Finanzmittelüberschusses oder -fehlbetrags ergibt sich aus der Summe des Saldos aus den ordentlichen Ein- und Auszahlungen und dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Die Planzahlen zeigen seit Einführung der Doppik stets extrem hohe Finanzmittelfehlbeträge. Dies steht im krassen Gegensatz zu den Ist-Zahlen. Die Entwicklung der Finanzmittelfehlbeträge erfährt seit dem Jahr 2009 insgesamt einen rückläufigen Trend; im Jahr 2013 war erstmalig ein Überschuss zu verzeichnen sowie noch deutlichere Überschüsse beim Rechnungsergebnis zum 31.12.2017 und dem Rechnungsergebnis 2018. Das Jahr 2019 schließt sogar mit einem Rekord-Finanzmittelüberschuss in Höhe von 29.117.355 Euro ab. In der aktuellen Haushaltsplanung werden im historischen Vergleich verhältnismäßig zwar wesentlich geringere Finanzmittelfehlbeträge geplant. Die künftigen Haushaltsjahre werden jedoch trotz der Teilnahme am PEK-RP durch den Wegfall der Zuwendung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds stark belastet, sodass die Stadt Kaiserslautern vor enormen Herausforderungen steht, was die Kompensation betrifft.

Im Hinblick auf den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 GemHVO ergibt sich durch die Teilnahme am PEK-RP für die folgenden Jahre folgendes Szenario:

	2023	2024	2025	2026	2027
<b>F23 (Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen)</b>	39.284.338 €	25.643.450 €	11.263.560 €	4.200.958 €	5.685.420 €
<b>F36 (Tilgung von Investitionskrediten)</b>	12.110.150 €	13.466.600 €	14.611.000 €	14.715.950 €	15.867.950 €
<b>./. KEF-Mindesttilgung</b>	20.156.644 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Mindestrückführungsbetrag</b>	0 €	6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €	6.000.000 €
<b>./. PEK-RP</b>					
<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>	<b>7.017.544 €</b>	<b>6.176.850 €</b>	<b>-9.347.440 €</b>	<b>-16.514.992 €</b>	<b>-16.182.530 €</b>

Durch die Teilnahme am PEK-RP entfällt zwingend die weitere Teilnahme am Kommunalen-Entschuldungsfonds. Aus diesem Grund ist die KEF-Mindesttilgung ab 2024 in die Betrachtung des Haushaltsausgleiches im Finanzhaushalt nicht mehr einzubeziehen. Allerdings muss der ermittelte Mindestrückführungsbetrag des PEK-RP berücksichtigt werden. Im Jahr 2024 wird trotz Berücksichtigung des Mindestrückführungsbetrags von voraussichtlich 6 Mio. Euro jährlich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von rund 6,2 Mio. Euro erreicht. Allerdings bilden die Planjahre 2025 ff. hohe Finanzmittelfehlbeträge ab.



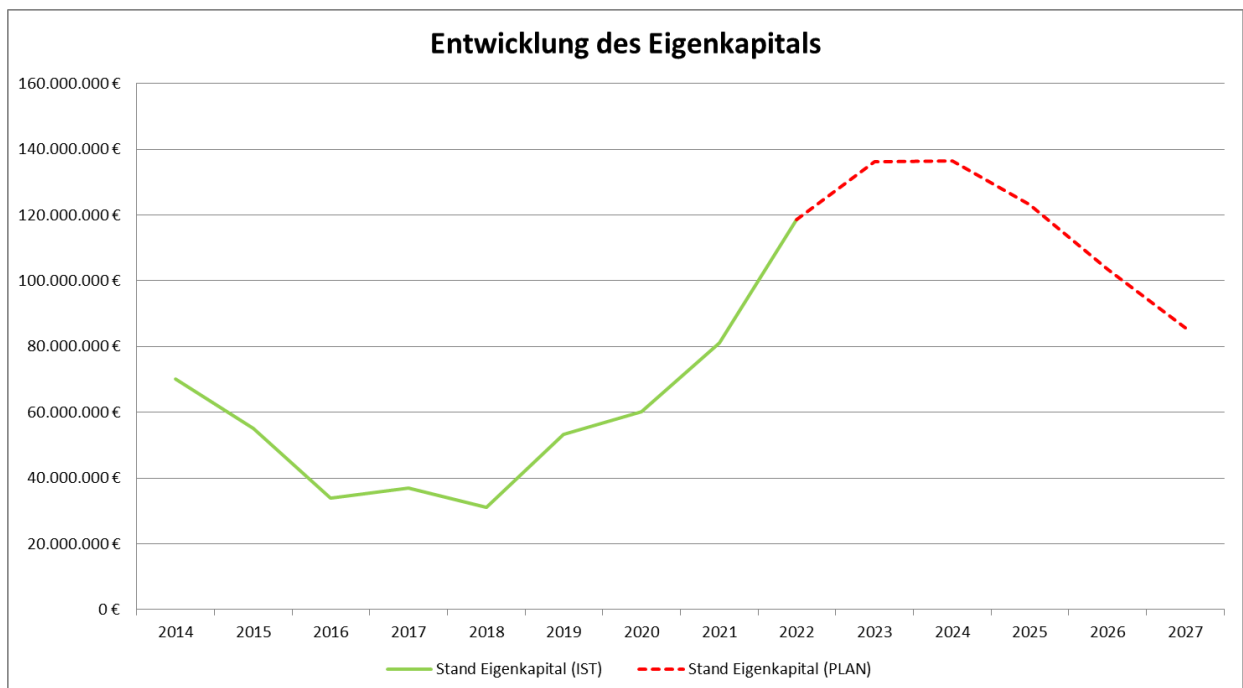
Legende: Angaben in T€

## 5. Entwicklung des Eigenkapitals

Im Jahr 2009 ist die Stadt Kaiserslautern mit einem bilanziellen Eigenkapital von rund 371 Mio. Euro in das doppische Zeitalter gestartet. Aufgrund der desolaten Haushaltslage der Stadt Kaiserslautern und der daraus resultierenden negativen Jahresergebnisse wurde das Eigenkapital immer weiter aufgebraucht. Ein Lichtblick bildet der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der aufgrund seines Jahresüberschusses in Höhe von 3,1 Mio. Euro das Eigenkapital entsprechend erhöht. Jedoch weist das Jahr 2018 erneut ein negatives Jahresergebnis aus (-5.888.693,84 Euro). Das bilanzielle Eigenkapital der Stadt beträgt zum 31.12.2018 rund 31,1 Mio. Euro. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 konnte ein äußerst sprunghafter Anstieg dank eines Jahresüberschusses in Höhe 22,24 Mio. Euro auf 53.378.182,85 Euro erreicht werden.

Die Entwicklungskurve des Eigenkapitals zeigte bis zum Haushaltsjahr 2018 stetig nach unten.

Da für das Haushaltsjahr 2019 ein Jahresüberschuss generiert wurde und auch die Jahre 2020 und 2021 voraussichtlich mit einem Jahresüberschuss abschließen werden, wird der Verbrauch des Eigenkapitals vorerst gebremst. Hier muss die endgültige Rechnungslegung abgewartet werden. Die Entwicklung des Eigenkapitals hängt von den künftigen Jahresergebnissen ab. Insgesamt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Stadt Kaiserslautern durch die Teilnahme am PEK-RP und dem damit verbundenen Wegfall des Kommunalen Entschuldungsfonds sowie des Abbaubonus mittelfristig negative Jahresergebnisse erwirtschaften wird. Im Gegenzug dazu wird durch die Schuldübernahme durch das Land im Rahmen des PEK-RP regelmäßig kein Zahlungsstrom ausgelöst. In der kommunalen Bilanz vermindert sich durch die Schuldübernahme die Passivseite (Verbindlichkeiten), so dass buchmäßig ein bilanzieller Ausgleich auf der Passivseite notwendig wird. Dieser Ausgleich erfolgt unmittelbar über eine Zunahme der Kapitalrücklage (Passivtausch), sprich eine Erhöhung des Eigenkapitals.



Hinweis:

Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde jeweils das vorläufige Rechnungsergebnis angenommen.

## **6. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz**

Die Verbesserung der Haushaltslage sowohl im Ergebnishaushalt als auch im nicht investiven Finanzhaushalt ist zum großen Teil auf die Teilnahme der Stadt Kaiserslautern am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF) zurückzuführen. Der korrespondierende Konsolidierungsvertrag wurde am 13.03.2013 durch den damaligen Oberbürgermeister (und am 25.04.2013 durch die ADD) unterzeichnet und begründet die Teilnahme rückwirkend zum 01.01.2012.

Am 06.06.2016 trat der 1. Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag in Kraft.

Die geplanten städtischen Konsolidierungsmaßnahmen betragen jährlich im Soll rd. 9,3 Mio. €, davon sind mindestens 8,4 Mio. € im Konsolidierungsnachweis als tatsächlich kassenwirksam gewordene Konsolidierung nachzuweisen. Zusammen mit den Anteilen aus kommunalem Finanzausgleich (KFA) und dem Landeshaushalt in Höhe von jeweils 8,4 Mio. € verbessert die Teilnahme am KEF den Ergebnishaushalt und des nicht investiven Finanzhaushaltes planmäßig um 26,1 Mio. €. Wird nur der von der Stadt zu erbringende Mindestbetrag in Höhe von 8,4 Mio. € erreicht, beträgt die Verbesserung etwa 25,2 Mio. €.

Für die Jahre 2012 bis einschließlich 2021 wurde eine jährliche Zuweisung in Höhe von 16,8 Mio. Euro an die Stadt ausgezahlt. Die Zuwendungen für die Jahre 2022 und 2023 stehen derzeit noch aus. Mit der Teilnahme am Programm PEK-RP fällt die Zuweisung aus dem kommunalen Entschuldungsfonds weg und wird letztmalig für das Jahr 2023 gewährt mit geplanter Auszahlung im Jahr 2024 (vgl. § 13 Abs.1 LGPEK-RP, § 10 Abs.1 LVOPEK-RP).

## **7. Betriebe gewerblicher Art**

Neben ihren hoheitlichen Aufgaben nimmt die kreisfreie Stadt Kaiserslautern auch Aufgaben wahr, die im Rahmen sogenannter Betriebe gewerblicher Art erfüllt werden.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind vorbehaltlich des Absatzes 5 (Hoheitsbetriebe sind nicht BGA) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich hervorhebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Stadt Kaiserslautern ist durch ihre Betriebe gewerblicher Art (BgA's) umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflichtig.

Im Bereich der Betriebe gewerblicher Art gilt für den Ergebnishaushalt und für Investitionen grundsätzlich die Nettoveranschlagung; für den Finanzhaushalt gilt die Bruttoveranschlagung. Nettoveranschlagung: Da im doppischen System die Buchungen bei den steuerpflichtigen Aufwendungen, Erträgen und Investitionen netto erfolgen, ist entsprechend in den Ansätzen die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Jedoch unterliegen nicht alle Einnahmen und Ausgaben von BgA's der Steuerpflicht.

Bruttoveranschlagung: Ein- und Auszahlungskonten (6er- und 7er-Konten) hingegen sind brutto, d.h. inklusive Mehrwertsteuer, zu planen, da Ein- und Auszahlungen immer brutto geleistet werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als Betriebe gewerblicher Art geführt:

<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>
11125	BgA Stadtinformationsanlage (bis Ende 2020)
11404	BgA Verpachtung Pfalztheater
11405	BgA Verpachtung Pfalztheater Montagehalle
11406	BgA Schulkantinen
11408	BgA Blockheizkraftwerk (bis Ende 2021)
11409	BgA Kantine Rathaus
11609	BgA Verwaltungskostenerstattungen
25302	BgA Teehaus Japanischer Garten
25323	BgA Gaststätte Tierpark Siegelbach
26202	BgA Konzerte der Stadt Kaiserslautern
26302	BgA Emmerich-Smola-Musikschule
27201	BgA Stadtbibliothek
27202	BgA Stadtbibliothek Nebengeschäfte
28102	BgA Lange Nacht der Kultur
28103	BgA Kulturmarkt
28105	BgA Fruchthalle
28113	BgA Verpachtung Kulturzentrum Kammgarn
42402	BgA Eisbahn
42417	BgA Veranstaltungen in der MZH Hohenecken
42419	BgA Gaststätte MZH Erfenbach
42424	BgA Gaststätte MZH Morlautern
42426	BgA Kegelbahn MZH Morlautern
42432	BgA Warmfreibad
42442	BgA Waschmühle
42452	BgA Strandbad Gelterswoog

42453	BgA Verpachtung Campingplatz Gelterswoog
42462	BgA Beteiligung Monte Mare
42471	BgA Bäder- und Kunsteisbahn
51112	BgA Vermessungsleistung und Wertgutachten
51162	BgA Pforte-Pfaff
53101	BgA Blockheizkraftwerke (ab 01.01.2022)
53102	BgA Photovoltaikanlagen
53512	BgA Betriebsaufspaltung SWK Verkehrs-AG
54102	BgA Breitbandausbau (ab 01.01.2022)
57302	BgA Wochenmarkt
57303	BgA Weihnachtsmarkt
57305	BgA Jahrmärkte
57307	BgA sonstige Märkte und Messen
57312	BgA Betriebsaufspaltung FWS KL GmbH
57504	BgA Tourismus
57512	BgA Stadtinformationsanlagen (ab 2021)
57514	BgA Veranstaltungen

Neben den Betrieben gewerblicher Art führt die Stadt Kaiserslautern auch umsatzsteuerpflichtige Kostenträger, die jedoch keinen Betrieben gewerblicher Art zuzuordnen sind. Hier liegt keine Körperschaftsteuerpflicht vor. Die Stadt Kaiserslautern ist in diesem Fall kraft Gesetz zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als „USt.-Kostenträger“ geführt:

<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>
11127	USt. Büro des Oberbürgermeisters
11132	USt. Ortsvorsteher
11407	USt. Gebäudemanagement
11422	USt. IuK-Leistungen



11632	USt. Liegenschaften
12205	USt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
12212	USt. Personenstandswesen
12232	USt. Bürgercenter
12305	USt. Feinstaubplaketten
12312	USt. Sondernutzung
12602	USt. Feuerwehrleistungen
20103	USt. Schulträgeraufgaben
25102	USt. Wissenschaftliche Museen
25112	USt. Stadtarchiv
25342	USt. Wildgehege
27311	USt. Jugendkulturmeile
28106	USt. Kulturmagazin -Lutra-
36602	USt. Jugendzentrum
42103	USt. Vereinsschwimmen monte mare
42413	USt. Außensportanlage Schulzentrum Süd
51107	USt. Räumliche Planung und Entwicklung
51113	USt. Verkauf von Lageplänen
51114	USt. GDV-Geoinformationssystem
52103	USt. Statische Prüfungen
54103	USt. Gemeindestraßen
54602	USt. Parkeinrichtungen
54611	USt. Städt. Dienstparkplätze
55302	USt. RuheForst
55303	USt. Friedhofs- und Bestattungswesen
55502	USt. Kommunale Forstwirtschaft

Bezüglich der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) gilt Folgendes: Mit Zustimmung des Bundesrates vom 16. Dezember 2022 wurde das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen und hiermit unter anderem die Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG fixiert. Demnach besteht für juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterhin die Option, noch bis einschließlich des Jahres 2024 das alte Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Diese Option wurde bei der Stadt Kaiserslautern gezogen, so dass die Neuregelungen erst ab dem Haushaltsjahr 2025 in Kraft treten.

## **8. Ausgewählte Kennzahlen**

Zur Bewertung von Ertrags- und Aufwandsgrößen und ggf. als Grundlage für einen interkommunalen Vergleich können Finanzdaten und Strukturkennzahlen herangezogen werden. Kennzahlen ermöglichen es, Vergleiche vorzunehmen, z. B. in Form von Entwicklungen einer Kennzahl im Zeitablauf oder auch durch Soll-Ist-Vergleiche.

Gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Zum Einstieg in das Thema Ziele und Kennzahlen sollen zunächst Pilotbereiche ausgewählt werden, für die eine Feststellung steuerungsrelevanter, messbarer Ziele und Kennzahlen erfolgen soll. Dadurch soll in den kommenden Jahren sukzessive ein Kennzahlenset aufgebaut werden.